

INTERNATIONAL

OSZE

Beauftragter für Medienfreiheit: Bericht an den Ständigen Rat der OSZE	2
---	---

EUROPARAT

Ministerkomitee: Empfehlung zur Förderung öffentlicher Werte im Internet	3
---	---

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Urteil zu Must-Carry-Regeln und freiem Dienstleistungsverkehr	4
--	---

Europäische Kommission: Mitteilung über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt	5
--	---

Europäische Kommission: Konsultationspapier über den künftigen Rahmen für staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	6
---	---

Europäische Kommission: Mitteilung über Medienkompetenz im digitalen Umfeld	6
---	---

Europäische Kommission: Britische lotteriefinanzierte Filmförderung genehmigt	7
---	---

Europäische Kommission: Französische Beihilferegulierung zur Entwicklung von Videospielen genehmigt	7
---	---

NATIONAL

AT-Österreich: Programmengeld für den ORF wird erhöht	8
---	---

BG-Bulgarien: Hörfunk- und Fernsehfonds verschoben	8
--	---

DE-Deutschland: Kinobetreiber zur Zahlung von Filmabgabe verpflichtet	9
--	---

Jugendschutz im Internet	10
Einigung in der ARD über Drei-Stufen-Test	10

Neue Rundfunkstaatsverträge in Vorbereitung	10
--	----

Internetfilter gewähren keinen ausreichenden Jugendschutz	11
--	----

FR-Frankreich: Schwierigkeiten bei der Auslegung eines Vertrags zur Satellitenverbreitung eines Fernsehsenders	11
--	----

Werbeverbot für das öffentlich-rechtliche Fernsehen angekündigt	12
--	----

Reformvorschläge für einen zeitgemäßen Rechtsrahmen für das Verhältnis zwischen Produzenten von Fernsehsendungen und Fernsehveranstaltern	12
--	----

GB-Vereinigtes Königreich: Geänderte Film-(Zertifizierungs-) Vorschriften 2007	13
---	----

BBC verabschiedet Verhaltenskodex für Gewinnspiele und telefonische Mehrwertdienste	13
--	----

Regulierungsbehörde veröffentlicht neue Leitlinie zum Schutz Minderjähriger in Sendungen	14
--	----

HU-Ungarn: Konzept für Mediengesetzgebung veröffentlicht	14
---	----

LV-Lettland: Neuer Filmgesetzentwurf vorgeschlagen	15
--	----

MT-Malta: Jüngste Änderungen des Rundfunkgesetzes	16
--	----

PT-Portugal: Neue Ministerialentschließung schafft Platz für weiteren frei zugänglichen Kanal auf Digitalfernsehplattform	16
---	----

RO-Rumänien: Änderungen am Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte bezüglich Lebensmittelwerbung	17
--	----

RS-Republik Serbien: Gesetze über kommunale Selbstverwaltung stillschweigende Änderung des Rundfunkgesetzes?	17
---	----

RU-Russische Föderation: Neues Konzept für die Entwicklung des Rundfunks	17
---	----

Vorschriften für die Lizenzbehörde geändert	18
---	----

SE-Schweden: Oberverwaltungsgericht entscheidet über Geldstrafe wegen unerlaubter Fernsehwerbung	19
---	----

SK-Slowakei: Neues Gesetz über Audiovisuelles verabschiedet	19
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

OSZE

Beauftragter für Medienfreiheit: Bericht an den Ständigen Rat der OSZE

Am 15. November 2007 legte Miklós Haraszti, der OSZE-Bbeauftragte für Medienfreiheit, dem Ständigen Rat der OSZE, dem wichtigsten Entscheidungsgremium der Organisation, seinen ordentlichen Bericht vor. Es war der dritte und letzte Bericht des Jahres. Haraszti Präsentation begann mit einem Gedenken an Alischer Saipow, „einen jungen Journalisten, dessen hoffnungsvolle Karriere durch einen brutalen Akt jäh beendet wurde“. Saipow, ein Korrespondent der international gerühmten Medien Fergana, Radio Free Europe und Voice of America und Gründer einer usbekischsprachigen Zeitung wurde in der Stadt Osch im Süden Kirgisis-tans erschossen. Der Beauftragte berichtete von der Tätigkeit seines Büros seit seinem letzten Bericht und informierte den Ständigen Rat über Fälle in 23 der 56 OSZE-Teilnehmerstaaten. Dazu gehören so unterschiedliche Themen wie Gewalt gegen Journalisten, Freiheits-entzug für Journalisten wegen beruflicher Fehler, Überarbeitungen von Mediengesetzgebung und Ent-

wicklungen in Selbstregulierungssystemen der Medien. Wie immer gab es auch in mehreren Ländern Fragen zur Rundfunkvielfalt und -unabhängigkeit:

- In Bezug auf Armenien richtete der Beauftragte für Medienfreiheit Schreiben an den Vorsitzenden der Nationalversammlung sowie an den Justiz- und den Außenminister, um seine Besorgnis hinsichtlich Änderungen im Rundfunkrecht des Landes zum Ausdruck zu bringen, die zu einem Verbot der Weiterverbreitung ausländischer öffentlich-rechtlicher Programme hätte führen können. Aufgrund der Bitte Haraszti wurden diese Änderungen nicht verabschiedet;
- In Aserbaidshan berichtete der Beauftragte von der Kooperation mit den Behörden des Landes in Fragen der Regulierung von internetgestützten Rundfunkmedien;
- Der Beauftragte zeigte sich besorgt hinsichtlich der Schließung von zwei Fernsehsendern während politischer Unruhen in Georgien und erinnerte die georgischen Behörden an die verfassungsmäßige Rolle der Medien zur Information der Gesellschaft;
- An den Präsidenten Griechenlands, Karolos Papoulias,

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechts-politische Entwicklungen, die für den euro-päischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persön-lich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,

Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordina-tion) – France Courrèges – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo SärI – Manuella Martins – Katherine Parsons – Erwin Rohwer – Roland Schmid – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle

Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßbourg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2008, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

- schrrieb der Beauftragte wegen der Verkündung eines Gesetzes, das die Anforderungen zur Erlangung einer Rundfunklizenz unnötig hoch ansetzt, was es unter anderem Bürgerfunksendern und solchen mit kleinem Budget schwer macht, auf Sendung zu gehen;
- Der OSZE-Beauftragte äußerte gegenüber dem Außenminister von Moldau und dem Vorsitzenden des audiovisuellen Koordinationsrats des Landes seine Besorgnis über den Entzug der Weiterverbreitungslizenz des rumänischen öffentlich-rechtlichen Kanals TVR1, der bei moldauischen Zuschauern beliebt ist;
 - Haraszi brachte gegenüber der russischen Regierung seine Besorgnis über die Aussetzung der Weiterverbreitung von Radio BBC beim Moskauer UKW-Sender Bolschoe Radio, dem Partnersender der BBC für UKW-Verbreitung, zum Ausdruck.

Slava Shayman
OSZE

Er informierte darüber hinaus den Ständigen Rat über Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, unter anderem mit dem Europarat. In

● *Report to the Permanent Council by the OSCE Representative on Freedom of the Media (Bericht des Beauftragten für die Medienfreiheit an den Ständigen Rat der OSZE), 15. November 2007, abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11107>

EN

EUROPARAT

Ministerkomitee: Empfehlung zur Förderung öffentlicher Werte im Internet

Das Ministerkomitee des Europarates (MK) hat unlängst eine Empfehlung über Maßnahmen zur Förderung der Internet-Grundversorgung verabschiedet. Hauptziel der Empfehlungen ist es, die zuständigen Behörden der Staaten dazu zu bewegen, alle notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Grundversorgung im und mit dem Internet zu ergreifen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Seiten. Dazu gehören unter anderem:

- „die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit [...] sowie die Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Achtung der kulturellen Vielfalt und des Vertrauens“ in Verbindung mit dem Internet und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
- die Festlegung von Vorgaben hinsichtlich der Rollen und Zuständigkeiten aller wesentlichen Interessengruppen innerhalb eines klaren Rechts- oder Regulierungsrahmens;
- die Förderung der Bewusstseinsbildung im Privatsektor bezüglich der ethischen Dimension der notwendigen Maßnahmen sowie die Anpassung der Praktiken im Internet unter dem Aspekt der Menschenrechte;
- sofern sinnvoll und umfassend durchführbar, die Ermutigung zu „neuen Formen einer offenen und transparenten Selbst- und Koregulierung“ für mehr Verantwortlichkeit der Schlüsselakteure.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung der zentralen Ziele der Empfehlung sind in Verbindung mit den Leitlinien im detaillierten und umfassenden Anhang der Empfehlung zu betrachten. Die Leitlinien

diesem Fall erfolgte die Zusammenarbeit in Form eines Beitrags seines Büros zu einer Konferenz unter dem Titel „Konvergierende Medien – konvergente Regulierungsbehörden“ zum Thema der digitalen Rundfunkregulierung, welche gemeinsam vom Europarat und der „Spillover“-Überwachungsmission der OSZE in Skopje organisiert wurde. Schließlich beleuchtete der Beauftragte die jährliche gemeinsame Erklärung, die er gemeinsam mit seinen Kollegen bei den Vereinten Nationen, der Organisation Amerikanischer Staaten und der Afrikanischen Union unterzeichnet hat. Rundfunk im digitalen Zeitalter war das Thema der Erklärung von 2007.

Gemäß seinem Auftrag „spricht [der OSZE-Beauftragte für die Medienfreiheit] schwerwiegende Probleme an, die unter anderem durch die Störung von Medientätigkeit und ungünstige Arbeitsbedingungen für Journalisten hervorgerufen werden“ und „berichtet dem Ständigen Rat [die Ergebnisse der Tätigkeit des Büros und] seine Beobachtungen und Empfehlungen“. Der nächste ordentliche Bericht des Beauftragten für die Medienfreiheit an den Ständigen Rat der OSZE ist am 13. März 2008 fällig. ■

konzentrieren sich in erster Linie auf Menschenrechte und Demokratie. Um die Menschenrechte im Umfeld des Internets und der Informations- und Kommunikationstechnologien zu wahren, sollten das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit nicht über die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention hinaus eingeschränkt werden. In ähnlicher Weise wird auch die Notwendigkeit der Wahrung des Rechts auf Privatleben und des Schutzes der Korrespondenz im Internet, der geistigen und anderen Eigentumsrechte sowie der Bildungsrechte (einschließlich „Medien- und Informationskompetenz“) hervorgehoben. Betont wird des Weiteren die Bedeutung anderer Werte und Interessen, darunter „Pluralismus, kulturelle und sprachliche Vielfalt sowie der nichtdiskriminierende Zugang zu verschiedenen Kommunikationsmitteln über das Internet und andere Technologien“. Unter der Rubrik „Demokratie“ wird für das zivile Engagement für E-Demokratie, E-Beteiligung und E-Regierung sowie die Entwicklung verschiedener Kommunikationsmöglichkeiten durch öffentliche Verwaltungen plädiert.

Der zweite Schwerpunkt der Leitlinien betrifft das Thema „Zugang“. Gefordert werden: Strategien zur Förderung eines erschwinglichen Zugangs zu IKT-Infrastruktur, auch dem Internet; technische Interoperabilität, offene Standards und kulturelle Vielfalt in der IKT-Politik für die Bereiche Telekommunikation, Rundfunk und Internet; Diversifizierung der Softwaremodelle, einschließlich proprietärer, freier und Open-Source-Software; ein erschwinglicher Zugang zum Internet für jedermann, insbesondere für jene mit situationsbedingten Sonderbedürfnissen; öffentliche Zugangspunkte zum Internet und anderen IKT-Diensten; Integration

der IKT in die Bildung; Medien- und Informationskompetenz und entsprechende Schulung.

Danach befassen sich die Leitlinien mit dem Thema „Offenheit“. Hier besteht das zentrale Anliegen darin, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsverbreitung im Internet zu schützen. Zu diesem Zweck fördern die Leitlinien: die aktive öffentliche Beteiligung an der Schaffung von Inhalten im Internet und anderen Informations- und Kommunikationstechnologien (konkret: durch den Verzicht auf Lizenzvorschriften für Einzelpersonen und den Verzicht auf allgemeine Maßnahmen zum Blocken oder Filtern von Inhalten; durch das Erleichtern der Wiederverwendung bestehender digitaler Inhalte im Einklang mit Rechten am geistigen Eigentum und der Wiederverwendung öffentlicher Daten); „die Zugänglichkeit gemeinfreier Informationen über das Internet“; die Anpassung und Ausdehnung des Auftrags öffentlich-rechtlicher Medien speziell in Verbindung mit dem Internet und anderer Technologien.

Unter dem vierten Schwerpunkt der Leitlinien –

„Vielfalt“ – wird eine gerechte und universelle Beteiligung an der Entwicklung von Internet- und IKT-Inhalten angestrebt. Folgendes wird zu diesem Zweck angeregt: die Entwicklung einer kulturellen Dimension in der Schaffung digitaler Inhalte, auch durch öffentlich-rechtliche Medien; die Wahrung des digitalen Kulturerbes; die Beteiligung an der „Schaffung, Veränderung und Neuzusammensetzung interaktiver Inhalte“; Maßnahmen für die Produktion und Verbreitung von individuell und gemeinschaftlich generierten Inhalten; der Aufbau von Kapazitäten für lokale und heimatliche Inhalte im Internet; Mehrsprachigkeit im Internet.

Letzter Schwerpunkt der Leitlinien ist die „Sicherheit“ – eine Kategorie, die einen breiteren Charakter hat, als der Titel vermuten lässt. Die Bedeutung folgender Punkte wird besonders unterstrichen: das Cybercrime-Abkommen und sein Zusatzprotokoll; Netzwerk- und Informationssicherheit; gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Spam und entsprechende Stellen für ihre Durchsetzung; verbesserte Zusammenarbeit zwischen Internet Providern; Schutz von persönlichen Daten und Privatsphäre; Bekämpfung der Piraterie im Bereich Urheberrecht und verwandte Schutzrechte; Verbesserung eines transparenten und wirksamen Verbraucherschutzes; Förderung einer sichereren Nutzung von Internet und IKT, insbesondere für Kinder. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• Empfehlung CM/Rec(2007)16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Förderung der Internet-Grundversorgung, 7. November 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11077> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11078> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Urteil zu Must-Carry-Regeln und freiem Dienstleistungsverkehr

Im Jahr 2001 erhob eine Gruppe von Kabelbetreibern (UPC, Coditel Brabant SPRL, Brutele und Wolu TV ASBL) beim belgischen *Conseil d'Etat* (Staatsrat) Klage gegen die ihnen vom belgischen Gesetzgeber auferlegte Verpflichtung, im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt Fernsehprogramme von bestimmten behördlich bezeichneten privaten Rundfunkveranstaltern zu übertragen. Die Kabelnetzbetreiber wandten sich aufgrund von Art. 49 und Art. 86 EG-Vertrag (Letzterer in Verbindung mit Art. 82 EG-Vertrag) gegen ihre Übertragungspflichten. Sie machen geltend, dass die Maßnahme privaten Rundfunkveranstaltern mit Must-Carry-Status ein besonderes Recht verleiht, das unter Verstoß gegen die Art. 82 und Art. 86 EG-Vertrag (EGV) geeignet sei, den Wettbewerb zwischen den Rundfunkveranstaltern zu verzerren und die in anderen Mitgliedstaaten als Belgien ansässigen Veranstalter zu benachteiligen, während dieser privaten Rundfunkveranstalter im französischsprachigen Belgien eine beherrschende Stellung auf dem Bezahlfernsehmarkt einnehme. Zum anderen sind sie der Auffassung, dass hier unter Verstoß gegen Art. 49 EGV der freie Dienstleistungsverkehr behindert wird. Der *Conseil d'Etat* (Staatsrat – Oberstes Verwaltungsgericht in Belgien) hat zugestanden, dass die Verhandlungsposition ausländischer Rundfunkveranstalter, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt eine Kabelverbreitung wünschen, ungünstiger ist als diejenige privater Veranstalter mit Must-Carry-Status.

2006 legte der belgische Staatsrat den Fall verbunden mit einer Reihe von Fragen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor, der – wie vom EuGH zusammenfassend dargelegt – prüfte, ob Art. 86 EGV dahingehend auszulegen ist, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, „die vorsieht, dass die privaten Rundfunkveranstalter, die den Behörden dieses Staates unterstehen und von diesen bezeichnet worden sind, einen Anspruch darauf haben, dass ihre Fernsehprogramme aufgrund einer Übertragungspflicht („must carry“) von den auf dem betreffenden Gebiet dieses Staates tätigen Kabelnetzbetreibern in voller Länge verbreitet werden“.

Der Europäische Gerichtshof erinnerte daran, dass die bloße Schaffung einer beherrschenden Stellung durch die Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte im Sinne von Art. 86 Abs. 1 EGV als solche noch nicht mit Art. 82 EGV unvereinbar sei. Ein Mitgliedstaat verstoße nur dann gegen die in diesen beiden Bestimmungen enthaltenen Verbote, „wenn das betreffende Unternehmen bereits durch die Ausübung der ihm übertragenen besonderen oder ausschließlichen Rechte seine beherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzen oder wenn durch diese Rechte eine Lage geschaffen werden könnte, in der dieses Unternehmen einen solchen Missbrauch begeht“. Die vom nationalen Gericht vorgelegten Fragen zu Aspekten des Wettbewerbs wurden vom EuGH jedoch für unzulässig befunden, weil nicht ausreichend Angaben dazu gemacht wurden, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer beherrschenden Stellung oder eines missbräuchlichen Verhaltens gegeben sind.

Die zweite Gruppe von Fragen des vorliegenden Gerichts bezog sich im Wesentlichen auf denselben Sachverhalt, doch diesmal im Hinblick auf Art. 49 EGV. Der EuGH unterstreicht, dass die Ausstrahlung von Fernsehsendungen einschließlich der im Wege des Kabelfernsehens übertragenen Sendungen als solche eine Dienstleistung im Sinne von Art. 49 EGV darstellt. Zwar kommt der EuGH zum Schluss, dass die belgische Regelung, die bestimmten privaten Rundfunkveranstaltern einen Must-Carry-Status verleiht, tatsächlich eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Art. 49 EGV darstellt; er erinnert jedoch daran, dass eine solche Beschränkung gerechtfertigt sein kann – nur dann allerdings, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeinwohls entspricht, geeignet ist, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Der EuGH stellt fest,

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, **United Pan-Europe Communications Belgium und andere**, 13. Dezember 2007, C-250/06, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11102>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Mitteilung über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt

Laut der vor einem Jahr fertiggestellten Studie über interaktive Inhalte und Konvergenz werden sich die Einnahmen aus Online-Inhalten zwischen 2005 und 2010 von EUR 1,8 Mrd. auf EUR 8,3 Mrd. mehr als vervierfachen und bis 2010 20 Prozent des Gesamtumsatzes bei Musik und 33 Prozent des Gesamtumsatzes bei Videospiele ausmachen. Das rasche Wachstum der Breitbandanschlüsse in Verbindung mit neuen Geräten, Netzen und Diensten bringt gleichermaßen Chancen und Herausforderungen mit sich: Die Verbraucher spielen eine immer wichtigere Rolle, je mehr Unternehmen, die neue Dienste und Märkte entwickeln wollen, ihnen ermöglichen, auf Online-Inhalte zuzugreifen und diese mitzugestalten. Die Europäische Kommission hält diese Entwicklungen und adäquate Antworten hierauf für einen Schlüssel für Wachstum, Beschäftigung und Innovation in Europa. Sie ist auch der Auffassung, dass diese Antworten am besten auf europäischer Ebene erarbeitet werden können, damit neue Dienste von den Größenvorteilen und der kulturellen Vielfalt des EU-Binnenmarkts profitieren können.

In diesem Zusammenhang definiert die Kommission „kreative, online verbreitete Inhalte“ wie folgt: Inhalte und Dienste wie audiovisuelle Online-Medien (Film, Fernsehen, Musik und Hörfunk), Online-Spiele, Online-Publikationen, Bildungsinhalte und von Nutzern selbst erzeugte Inhalte. Die Kommission plant nun weitere Aktionen zur Förderung der Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle und der grenzüberschreitenden Ver-

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über **kreative Online-Inhalte**, 3. Januar 2008, KOM(2007) 836 endgültig, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11096>

DE-EN-FR

breitung vielfältiger europäischer Online-Dienste; die Grundlage ihrer Arbeit sollen dabei eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema sowie die Schaffung einer Plattform für den Dialog und die Zusammenarbeit der Beteiligten (die „Plattform für Online-Inhalte“) bilden.

Eine frühere, im Juli 2006 eingeleitete öffentliche Konsultation über „Online-Inhalte im Binnenmarkt“ hat es der Kommission erlaubt, vier zentrale übergreifende Herausforderungen zu identifizieren, die Maßnahmen auf EU-Ebene erfordern: Verfügbarkeit kreativer Inhalte, gebietsübergreifende Lizenzen für kreative Inhalte, Interoperabilität und Transparenz von DRM-Systemen sowie legale Angebote und Piraterie. Erstens werden der Mangel an kreativen Inhalten für die Online-Verbreitung und das Fehlen einer aktiven Vergabe von Lizenzrechten für neue Plattformen als Hindernisse für die Entwicklung von Online-Diensten angesehen, die abgebaut werden müssen. Zweitens müssen die bestehenden Lizenzierungsmechanismen verbessert werden, um dem Fehlen gebietsübergreifender Urheberrechtslizenzen zu begegnen. Drittens muss ein Rahmen für die Transparenz von DRM-Systemen bezüglich ihrer Interoperabilität festgelegt werden; dazu gilt es sicherzustellen, dass der Verbraucher angemessene Informationen über Nutzungsbeschränkungen und Interoperabilität erhält. Viertens müssen zur Bekämpfung der Online-Piraterie legale Angebote entwickelt, Aufklärungsinitiativen ergriffen, gesetzlich garantierte Rechte durchgesetzt und die Zusammenarbeit mit Internet Providern verbessert werden, um nicht autorisierte Inhalte einzudämmen.

Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. ■

Die Kommission wird die Ergebnisse der Konsultation und der Plattform für Online-Inhalte in einen Vorschlag für eine Empfehlung über kreative Online-Inhalte einfließen lassen, die etwa Mitte 2008 vorgestellt werden könnte. ■

Europäische Kommission: Konsultationspapier über den künftigen Rahmen für staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

2001 wurde von der Kommission die „Rundfunkmitteilung“ über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verabschiedet (siehe IRIS 2001-10: 4). Die Mitteilung enthält Leitlinien für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag und dem Protokoll über das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten (Protokoll von Amsterdam). Die Europäische Kommission hat nun ein Konsultationspapier zum künftigen Rahmen für die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks veröffentlicht. Die Konsultation gibt den Mitgliedstaaten und anderen Interessengruppen die Möglichkeit, frühzeitig – das heißt, vor einem Vorschlag der Kommission – ihren Standpunkt zu einer möglichen Überarbeitung der Rundfunkmitteilung zu übermitteln.

Mit dieser Konsultation beginnt auch die im Aktionsplan „Staatliche Beihilfen“ angekündigte Überarbeitung der Rundfunkmitteilung. Die Überarbeitung wird sich auf wesentliche Grundsätze stützen, darunter die Anerkennung des weiten Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten in der Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Pflicht der Mitgliedstaaten zu einer klaren und präzisen Formulierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags sowie die Aufgabe der Kommission, eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch Über-

kompensierung, Quersubventionierung kommerzieller Tätigkeiten oder wettbewerbswidriges Verhalten zu verhindern. Zentrale Diskussionspunkte sind der öffentlich-rechtliche Auftrag im neuen Medienumfeld und die Kontrolle der Überkompensierung.

Die Rundfunkmitteilung hat sich als geeignetes Instrument zur Beurteilung der Finanzierungsregelungen in einer großen Zahl von Mitgliedstaaten erwiesen. Seit der Verabschiedung der Rundfunkmitteilung im Jahr 2001 hat die Kommission knapp 20 Entscheidungen über die Anwendung der staatlichen Beihilferegulungen erlassen (die jüngsten Entscheidungen siehe unter IRIS 2007-4: 4 und IRIS 2006-8: 7). Nach Auffassung der Kommission ließen sich Transparenz und Rechtssicherheit durch eine Anpassung der Rundfunkmitteilung unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen und der seit 2001 durch die Entscheidungspraxis der Kommission erfolgten Klarstellungen weiter stärken. Zudem erfordern die – für den audiovisuellen Sektor in besonderem Maße herausfordernden – Entwicklungen auf den Märkten aufgrund von Digitalisierung und Medienkonvergenz eine sorgfältige Analyse und möglicherweise eine Weiterentwicklung der bestehenden Vorschriften. Auch im rechtlichen Umfeld hat es Veränderungen gegeben, die eine Evaluierung der Rundfunkmitteilung notwendig erscheinen lassen.

Die Konsultation umfasst einen Fragebogen und ein erläuterndes Memorandum mit einem Überblick über die derzeitigen Regelungen und die maßgeblichen Entscheidungen der Kommission. Das Memorandum beschreibt darüber hinaus den möglichen Umfang der Änderungen der Rundfunkmitteilung. Die Kommentare zum Konsultationspapier sollen bis zum 10. März 2008 eingereicht werden. Danach wird die Kommission entscheiden, ob und inwieweit Änderungen der derzeitigen Vorschriften notwendig sind. Falls erforderlich, wird sie voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2008 einen neuen Vorschlag für eine überarbeitete Rundfunkmitteilung vorlegen. Zu diesem werden die Mitgliedstaaten und Interessengruppen erneut Stellung nehmen können, bevor die Kommission im ersten Halbjahr 2009 die endgültige Fassung der neuen Vorschriften verabschiedet. ■

Stefan Kulk
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Überarbeitung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – Fragebogen zur öffentlichen Konsultation, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11081>

DE-EN-FR

● **Erläuterndes Memorandum zum Fragebogen, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11082>

EN

● **„Staatliche Beihilfen: Kommission startet öffentliche Konsultation zum künftigen Rahmen für die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“, Pressemitteilung vom 10. Januar 2008, IP/08/24, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11085>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Mitteilung über Medienkompetenz im digitalen Umfeld

In einer unlängst veröffentlichten Mitteilung erläutert die Europäische Kommission ihre Absicht, die Medienkompetenz in der Europäischen Union zu fördern, da die Medien „ein wichtiger Faktor [sind und bleiben], der es dem europäischen Bürger ermöglicht, die Welt besser zu verstehen und am demokratischen und kulturellen Leben teilzunehmen“. Die Diversifizierung der Kommunikationsplattformen und die Fülle der Digitalprodukte in Verbindung mit einer zunehmenden Mobilität der Nutzer haben die Kommission davon überzeugt, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um „die Kenntnis und das Verständnis davon zu verbessern, wie die Medien in der digitalen Welt funktionieren“, nicht zuletzt, weil dies „beträchtlich zur Erfüllung der im Jahr 2000 [...] in Lissabon für die Europäische Union gesetzten Ziele bei-

tragen“ könnte, insbesondere für den Aufbau einer auf Wettbewerb ausgerichteten Wissensgesellschaft.

Medienkompetenz wird definiert als die „Fähigkeit, die Medien zu nutzen, die verschiedenen Aspekte der Medien und Medieninhalte zu verstehen und kritisch zu bewerten sowie selbst in vielfältigen Kontexten zu kommunizieren“. Dieser in der Mitteilung dargelegte Ansatz bezieht sich auf alle Medien, seien es Massenmedien („Medien, die in der Lage sind, ein breites Publikum über unterschiedliche Verbreitungs Kanäle zu erreichen“) oder Medienbotschaften (zu verstehen als „informative und kreative Inhalte, die in Text, Ton und Bild enthalten sind und in unterschiedlichen Kommunikationsformen übertragen werden, beispielsweise über Fernsehen, Film, Video, Webseiten, Hörfunk, Videospiele und virtuelle Gemeinschaften“).

Die Mitteilung konzentriert sich auf eine Verbesserung der Medienkompetenz in drei Bereichen: kommer-

zielle Kommunikation, audiovisuelle Werke und Online-Medien. Die kommerzielle Kommunikation umfasst die Werbung, die laut Kommission „zum Lebensalltag gehört und einer der festen Bestandteile der Marktwirtschaft“ ist. Junge Menschen sollen dahingehend unterstützt werden, dass sie einen „kritischen Ansatz“ entwickeln und sich „sachkundig entscheiden“ können; die interessierten Seiten sollten zu Maßnahmen der Selbst- und Koregulierung ermutigt sowie eine öffentlich-private Finanzierung auf diesem Gebiet unter Wahrung der Transparenz gefördert werden. Was audiovisuelle Werke betrifft, so sollten insbesondere junge Menschen an das europäische Filmvermögen herangeführt und ihr Interesse an solchen Filmen gefördert werden. Die zwei weiteren Hauptpunkte bei diesem Aspekt von Medienkompetenz sind die Förderung des Erwerbs von Kompetenzen für die Produktion audiovisueller Medien und ein besseres Verständnis der großen Bedeutung des Urheberrechts, sowohl aus Sicht der Verbraucher als auch der Urheber. Der dritte und letzte in der Mitteilung angesprochene Bereich ist die Medienkompetenz bei Online-Inhalten. Auch hier unterstreicht die Kommission die Bedeutung von Instrumenten, die Nutzer zu einer kritischen Beurteilung der Online-Inhalte befähigen. Weitere Punkte sind: der Ausbau der Fähigkeiten des digitalen kreativen Schaffens und Schärfung des Bewusstseins für Urheberrechtsfragen; die Einbindung so vieler Bürger

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über ein europäisches Konzept für die Medienkompetenz im digitalen Umfeld, 20. Dezember 2007, KOM(2007) 833 endgültig, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11088>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Britische lotteriefinanzierte Filmförderung genehmigt

Die Europäische Kommission hat auf der Grundlage der EG-Beihilfenvorschriften zwölf britische Filmförderungsprogramme bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Regelungen mit den EG-Vorschriften für die staatliche Filmförderung vereinbar sind. Mit den Programmen werden kulturell hochwertige britische Filme unterstützt. Verwaltet werden die Programme, in die pro Jahr mehr als EUR 30,6 Mio. fließen, von den Filmförderanstalten UK Film Council, Scottish Screen, Northern Ireland Screen und Film Agency for Wales.

Die geförderten Filme müssen der Definition des kulturell wertvollen britischen Films genügen. Neben

Stefan Kulk
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• **„Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt britische Filmförderung“, Pressemitteilung vom 11. Dezember 2007, IP/07/1890, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11095>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Französische Beihilferegulierung zur Entwicklung von Videospielen genehmigt

Die Europäische Kommission hat vor Kurzem eine französische Beihilferegulierung zur Förderung der Ent-

wicklung von Videospielen genehmigt. Die Beihilfe wurde von den französischen Behörden auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 3 lit. b EG-Vertrag angemeldet; die Kommission hatte in der Folge eine eingehende Untersuchung zu dieser Maßnahme eingeleitet, um zu prüfen, ob sie geeignet ist, die Handels- und Wett-

wie möglich, unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Mittel, Bildung, Alter, Behinderungen etc.; Aufklärung über die Funktionsweise von Suchmaschinen.

Die Kommission schließt mit einer Aufforderung an die Mitgliedstaaten:

- „die für die Regulierung der audiovisuellen und elektronischen Kommunikation zuständigen Behörden zu einem größeren Engagement und zur Zusammenarbeit bei der Verbesserung der oben genannten Niveaus der Medienkompetenz zu ermuntern“;
- „die systematische Erforschung der unterschiedlichen Aspekte und Dimensionen der Medienkompetenz, deren regelmäßige Beobachtung sowie die Berichterstattung hierüber zu fördern“;
- „entsprechende Verhaltenskodizes und gegebenenfalls Koregulierungsrahmen in Zusammenarbeit mit allen interessierten Seiten auf nationaler Ebene aufzustellen und einzuführen sowie Selbstregulierungsinitiativen zu unterstützen.“

Die Kommission betont, dass diese Mitteilung einen weiteren „Baustein der europäischen Politik im audiovisuellen Bereich“ darstellt, und verknüpft sie mit der Berichterstattungspflicht aus Art. 26 der unlängst verabschiedeten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD): Die in der Mitteilung angeregte Ermittlung von Kriterien für die Beurteilung von Medienkompetenz bildet die Schnittstelle zur Berichterstattungspflicht, derzufolge die Kommission einen Bericht über die Anwendung der AVMD-Richtlinie vorlegen soll, um sie unter anderem an das „Niveau der Medienkompetenz in allen Mitgliedstaaten“ anzupassen. ■

der Filmproduktion unterstützen die Programme auch die Entwicklung, den Vertrieb und die Vermarktung kulturell wertvoller britischer Filme. So unterhält der UK Film Council, der die drei größten Programme verwaltet, einen Entwicklungsfonds, der dazu beitragen soll, Qualität, Vielfalt und Anspruch der im Vereinigten Königreich entwickelten Filmprojekte zu steigern und eine Talentschmiede für Autoren, Regisseure und Produzenten aufzubauen.

Die Genehmigung der Regelungen bis zum 31. Dezember 2012 ist an die Zusage der britischen Behörden geknüpft, eventuell notwendige Anpassungen vorzunehmen, falls die maßgeblichen Beihilferegeln während dieser Zeit geändert werden. Die gegenwärtigen Regelungen stützen sich auf die Kommissionsmitteilung über audiovisuelle Werke, die die Beihilferegeln für die Förderung von Film- und Fernsehproduktionen enthält. Die Geltungsdauer dieser Mitteilung wurde im Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2009 verlängert (siehe IRIS 2007-7: 4). ■

wicklung von Videospielen genehmigt. Die Beihilfe wurde von den französischen Behörden auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 3 lit. b EG-Vertrag angemeldet; die Kommission hatte in der Folge eine eingehende Untersuchung zu dieser Maßnahme eingeleitet, um zu prüfen, ob sie geeignet ist, die Handels- und Wett-

bewerbsbedingungen zu beeinträchtigen oder ob sie als wirtschaftspolitisches Instrument zur Förderung der französischen Videospiele-Branche genutzt werden kann. Nach der Regelung haben die in Frankreich steuerpflichtigen Hersteller von Videospielen die Möglichkeit, bis zu 20 Prozent der Produktionskosten bestimmter Spiele von der Steuer abzusetzen. Die Maßnahme gilt jedoch nur für Videospiele, die die einschlägigen Kriterien für Qualität und Originalität erfüllen und zur kulturellen Vielfalt beitragen. Die in der Anmeldung ursprünglich angegebenen Auswahlkriterien konnten weit ausgelegt werden und umfassten sowohl kulturelle Zwecke als auch Kategorien wie reine Simulationsvideospiele. Nach einer Überarbeitung und

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Staatliche Beihilfen: EU-Kommission genehmigt französische Beihilferegelung zur Entwicklung von Videospielen“, Pressemitteilung vom 12. Dezember 2007, IP/07/1908, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10907>

DE-EN-FR

Präzisierung der Auswahlkriterien durch die französischen Behörden war eine Begrenzung der Maßnahme auf Videospiele mit kulturellem Inhalt sichergestellt, worauf die Kommission die Regelung genehmigt hat. Weiter hat die Untersuchung ergeben, dass sich die Maßnahme an Hersteller mit einem geringen Marktanteil richtet und sich damit kaum Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten ergeben. Ferner reduzieren sich die Auswirkungen zusätzlich dadurch, dass nunmehr die in Subunternehmen anfallenden Kosten, die ursprünglich ausgenommen waren, jetzt in Ansatz gebracht werden können. Daher besteht für die begünstigten Unternehmen kein Anreiz, diese Kosten zum Nachteil der europäischen Subunternehmer in den eigenen Betrieb zu verlagern. Nach Prüfung all dieser Aspekte gab die Europäische Kommission grünes Licht für diese Beihilferegelung. Die Regelung wurde für einen Zeitraum von vier Jahren genehmigt. ■

NATIONAL

AT – Programmengelt für den ORF wird erhöht

Der Stiftungsrat des Österreichischen Rundfunks (ORF) hat auf Antrag des ORF-Generaldirektors eine Erhöhung des Programmengeltes beschlossen. Die Entscheidung fiel mit 15 Ja-Stimmen gegen 13 Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen knapp aus.

Die ORF-Programmengelte werden mit dem 1. Juni 2008 um 9,4 Prozent steigen; pro Haushalt sind für den Empfang von Fernsehprogrammen künftig monatlich EUR 15,10 zu zahlen. Wer nur Hörfunk empfängt, wird mit monatlich EUR 4,20 belastet werden. Die Programm-

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

entgelterhöhung beschert dem ORF ab 2009 jährlich ca. EUR 41 Mio. zusätzliche Einnahmen.

Das Programmengelt muss entrichten, wer in Österreich Hörfunk- und/oder Fernsehprogramme des ORF empfangen kann. Wer ein Empfangsgerät betreibt, muss zusätzlich zum Programmengelt die Rundfunkgebühr an den Bund entrichten (für Fernseher EUR 1,16 monatlich, für Radios EUR 0,36). Ferner ist für den Betrieb eines Radios der Kunstförderungsbeitrag in Höhe von monatlich EUR 0,48 zu leisten. Schließlich erheben die Länder von den Rundfunkteilnehmern Steuern für kulturelle Zwecke. ■

BG – Hörfunk- und Fernsehfonds verschoben

Die Einrichtung des bulgarischen Hörfunk- und Fernsehfonds wurde auf den 1. Januar 2009 verschoben.

Gemäß dem Hörfunk- und Fernsehgesetz (siehe IRIS 2002-2: 3) wird die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Betreiber (des bulgarischen Nationalfernsehens und des bulgarischen Nationalhörfunks) sowie der Medienregulierungsbehörde (des Rats für elektronische Medien – CEM) von einem speziellen Fonds gewährleistet: dem Hörfunk- und Fernsehfonds, der in Zusammenarbeit mit dem Rat für elektronische Medien eingerichtet wurde. Der Fonds wird von einem Vorstand geleitet, dessen Besetzung vom Rat für elektronische Medien bestimmt wird.

2001 wurde die Einrichtung des Fonds auf Empfehlung des Internationalen Währungsfonds verschoben.

Gemäß Art. 2 Nr. 1 und 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (veröffentlicht im Staatsanzeiger, Ausgabe Nr. 113 vom 28. Dezember 2007) wurde die Einrichtung des Fonds nun um ein weiteres Jahr bis zum 1. Januar 2009 verschoben. Entsprechend den Änderungen wird der Rat

für elektronische Medien bis Ende 2008 aus dem Staatshaushalt finanziell unterstützt. Ab dem 1. Januar 2009 wird die Finanzierung für das bulgarische Nationalfernsehen, den bulgarischen Nationalhörfunk sowie den Rat für elektronische Medien aus dem Staatshaushalt vollständig durch die Fondsfinanzierung abgelöst.

Der Rat für elektronische Medien soll für den Fonds und seinen Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Organisationsstruktur verabschieden. Der Vorstand des Fonds soll aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden wählen. Der Rat für elektronische Medien ernannt zudem einen Fonds-Geschäftsführer, der für das operative Geschäft des Fonds verantwortlich ist. Der Geschäftsführer darf nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

Dem Fondsvorstand müssen ein Vertreter des Finanzministeriums, ein Vertreter der staatlichen Agentur für Informationstechnologie und Kommunikation, ein Vertreter der Öffentlich-Rechtlichen sowie ein Vertreter der privaten Rundfunkanbieter angehören.

Die Mittel des Fonds bestehen aus:

1. den monatlichen Gebühren für den Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen;

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

2. den einmaligen Registrierungs- und jährlichen Lizenzgebühren, die vom Rat für elektronische Medien erhoben werden;
 3. Zinsen auf die Mittel des Fonds;
 4. Schenkungen und Vermächtnissen;
 5. weiteren gesetzlich vorgesehenen Mitteln.
Die Mittel des Fonds werden aufgewendet für:
1. die Finanzierung des bulgarischen Nationalfern-

● **Übergangs- und Schlussbestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes, Staatsanzeiger, Ausgabe Nr. 113 vom 28. Dezember 2007**

● **Закон за радиото и телевизията (Hörfunk- und Fernsehgesetz), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11064>**

BG-EN

- sehens und des bulgarischen Nationalhörfunks;
2. die Finanzierung des Rats für elektronische Medien;
3. die Finanzierung von Projekten mit nationaler Bedeutung, die die Einführung und Nutzung neuer Technologien im Rundfunkbereich betreffen;
4. die Finanzierung bedeutender Kultur- und Bildungsprojekte;
5. die Finanzierung von Projekten und Aktivitäten zur Steigerung der territorialen und/oder gesellschaftlichen Reichweite der Rundfunkprogramme;
6. die Verwaltung des Fonds sowie
7. die nationale Elektrizitätsgesellschaft, soweit es um die Erhebung der monatlichen Rundfunkgebühren geht. ■

DE – Kinobetreiber zur Zahlung von Filmabgabe verpflichtet

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. September 2007 sind Kinobetreiber auf der Grundlage von § 66 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG) zur Leistung der sogenannten Filmabgabe verpflichtet. Geklagt hatte die Betreiberin eines Filmtheaters gegen einen entsprechenden Zahlungsbescheid der Filmförderanstalt des Bundes (FFA).

Nach § 66 Abs. 1 FFG hat die Filmabgabe zu entrichten, wer entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet. Die Abgabe ist für jede Spielstelle zu entrichten, deren Umsatz im Jahr EUR 75.000 übersteigt, und richtet sich nach dem Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten.

Die Klägerin machte insbesondere geltend, dass der Bund zur Regelung der Filmabgabe nicht zuständig sei, da bei der Neufassung des FFG im Jahr 2003 (in Kraft getreten am 1. Januar 2004, siehe IRIS 2004-1: 10 und IRIS 2003-5: 14) die Qualität und kulturelle Werthaltigkeit des Films statt der Wirtschaftsförderung in das Zentrum der Mittelvergabe gerückt seien. Außerdem machte sie einen Verstoß gegen den nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) garantierten Gleichbehandlungsgrundsatz geltend, da Fernsehveranstalter ohne sachlichen Grund von der Abgabepflicht ausgenommen seien. Sie leisten nur freiwillige Beiträge.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage als un begründet ab. Ein Verstoß gegen Gesetzgebungskompetenzen sah es als nicht gegeben an. Da es sich bei der Abgabe nicht um eine Steuer handele, richte sich die Frage der Zuständigkeit des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Hiernach erstreckt sich die sogenannte „konkurrierende Gesetzgebungskompetenz“ des Bundes auf das „Recht der Wirtschaft“. Dieser Begriff, so das Gericht, sei in einem weiten Sinne aufzufassen und der Zweck des Gesetzes aufgrund objektiver Auslegung seiner Normen zu ermitteln. Anders als von der Klägerin vorgetragen, stehe auch nach der Änderung des FFG weiterhin die wirtschaftliche und nicht die kulturelle Förderung des Films im Vordergrund. Auch wenn in einigen Vorschriften auf den Begriff der Qualität Bezug genommen werde, so lasse das Ziel der Qualitätsförderung in kreativ-künstlerischer Hinsicht nicht die Ein-

ordnung des FFG als Wirtschaftsgesetz entfallen, denn das Gesetz knüpfe an die Qualität des Films als Wirtschaftsfaktor an. Dass sich der Gesetzgeber auf eine Förderung des Films als Wirtschaftsfaktor beschränkt habe, zeige sich unter anderem bei der Verwendung der Mittel. So werde bei der Vergabe von Fördermitteln nie allein an Qualitätsmerkmale, sondern immer auch an die Wirtschaftlichkeit des Films/Drehbuchs (Prognose über Marktchancen, Mindestbesucherzahlen) angeknüpft. Das Gericht wies außerdem darauf hin, dass die Kompetenz des Bundes nicht dadurch entfalle, dass auch die deutschen Bundesländer eine umfangreiche Filmproduktionsförderung betreiben. Eine Sperrwirkung entfalte sich im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung lediglich in umgekehrter Richtung, also durch das Bundesgesetz für die Länder. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ist die bundeseinheitliche Regelung der Filmförderung auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Soweit insbesondere aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes Anforderungen an die Zulässigkeit der Filmabgabe als Sonderabgabe zu stellen sind, sah das Gericht auch diese als erfüllt an. So diene die Filmabgabe etwa der Förderung der Produktion, des Absatzes und des Abspiels des deutschen Films und damit einem über die bloße Mittelbeschaffung hinausgehenden Zweck. Auch bildeten die Kinobetreiber zusammen mit den Programmanbietern der Videowirtschaft und den öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern eine homogene Gruppe aufgrund ihres gemeinsamen wirtschaftlichen Interesses an der Vermarktung deutscher Kinofilme und an einer unabhängigen, sich auf dem internationalen Markt bewährenden deutschen Filmproduktion. Dass Rundfunkveranstalter nicht zur Filmabgabe verpflichtet seien, stehe der Homogenität dieser Gruppe nicht entgegen. Die unterschiedliche Regelung des Beitrages der Fernsehveranstalter zur Förderung des deutschen Films – sie leisten Beiträge aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der FFA (§ 67 FFG) – sei vielmehr sachlich gerechtfertigt. Denn anders als Kinobetreiber erhöhen Fernsehveranstalter kein Entgelt für die Überlassung der Filme an den Endverbraucher und erbrächten zudem erhebliche Sachleistungen zur Förderung des deutschen Films durch eigene Produktionen/Produktionsbeteiligungen. Entgegen der Auffassung der Klägerin sah das Gericht auch die gruppen-

**Nicola
Lamprecht-Weißborn**
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

nützige Verwendung der Filmabgabe für gegeben an, da die Kinobetreiber nach Ansicht des Gerichts von der

• **Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. September 2007 (Az. VG 22 A 5.05), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11056>

DE

DE – Jugendschutz im Internet

Wird im Internet ein jugendgefährdendes Angebot gefunden, so stellt sich die Frage, von wem unter welchen Voraussetzungen verlangt werden kann, dafür Sorge zu tragen, dass Jugendliche keinen Zugang zu dem Angebot erhalten. Dies verdeutlichen drei neuere Entscheidungen.

So bestätigte das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG Lüneburg) mit Beschluss vom 6. Dezember 2007 (Az. 10 ME 241/07) eine Untersagungsverfügung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM). Diese hatte dem Anbieter eines Linkportals, von dem aus zahlreiche Seiten mit pornografischem Inhalt erreichbar waren, untersagt, sein Angebot ohne geeignete technische Maßnahmen anzubieten, die sicherstellen, dass das Angebot nur Erwachsenen zugänglich gemacht wird. Das OVG ist damit in seiner Entscheidung der Vorinstanz gefolgt.

Ein Internetanbieter kann nach Beschluss des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 5. Dezember 2007 (Az. 2-03 O 526/07) nicht verpflichtet werden, seinen Kunden

Martin Kuhr
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Beschluss des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 6. Dezember 2007 (Az. 10 ME 241/07)**

• **Urteil des Landgerichts Kiel vom 23. November 2007 (Az.: 14 O 125/07), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11057>

• **Beschluss des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 17. Oktober 2007 (Az. 2-06 O 477/07), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11058>

• **Beschluss des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 5. Dezember 2007 (Az. 2-03 O 526/07)**

DE

DE – Einigung in der ARD über Drei-Stufen-Test

Intendanten und Gremienvorsitzende der Landesrundfunkanstalten haben sich am 28. November 2007 auf ein gemeinsames Verfahren zur Durchführung des sogenannten Drei-Stufen-Tests für neue digitale Gemeinschaftsangebote geeinigt (siehe IRIS 2007-9: 11). Damit seien die Anforderungen der Europäischen Kommission (siehe IRIS 2007-6: 3 und IRIS 2007-2: 5) nun vorzeitig erfüllt worden.

Neue oder wesentlich veränderte digitale Angebote

Anne Baranowski
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Pressemitteilung der ARD vom 28. November 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11059>

DE

DE – Neue Rundfunkstaatsverträge in Vorbereitung

Mit der Unterzeichnung des Zehnten Rundfunkänderungs-Staatsvertrages (10. RÄStV) durch die

Abgabe sowohl direkt durch die Förderung des Filmabspiels in Kinos (§ 68 Abs. 1 Nr. 5 FFG) als auch indirekt durch die Verwertung von Filmen profitieren, bei deren Produktion Fördermittel eingesetzt wurden (§ 67a Abs. 2, § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 FFG). ■

den Zugang zu einer Suchmaschine zu sperren, nur weil die Nutzer über die Suchabfrage auf Websites gelangen können, die (tier-)pornografische Schriften ohne jegliche Zugangsbeschränkung verbreiten. Der Internet-Provider sei weder Täter noch Teilnehmer eines Wettbewerbsverstoßes fremder Diensteanbieter. Er stelle lediglich die Verbindungen zu einem Kommunikationsnetz her. Darüber hinaus konnte das Gericht auch keinen Verstoß gegen § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) feststellen, da der Internetanbieter lediglich eine inhaltsneutrale Telekommunikationsverbindung vermittele.

Zuvor hatte es das Landgericht Kiel mit Urteil vom 23. November 2007 (Az.: 14 O 125/07) abgelehnt, einen Internetanbieter zu verurteilen, den Zugang zu Erotikangeboten seiner Kunden zu blockieren. Nach Auffassung des Landgerichts haftet ein Internet-Provider nicht für rechtswidrige Websites, die über seinen Internet-Zugang aufgerufen werden können. Das Gericht lehnte eine Mitstörerhaftung ab, weil der Internetanbieter keine Verkehrspflicht verletze. Zudem sei es ihm rechtlich und tatsächlich unmöglich, rechtswidrige Handlungen auf einer fremden Website zu unterbinden. Nach dem Beschluss des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 17. Oktober 2007 (Az. 2-06 O 477/07) muss ein Internetanbieter den Zugang zu einem spezifischen pornografischen Angebot dagegen sperren, solange der Zugang dazu ohne altersverifizierende Beschränkungen möglich ist.

Gerade die beiden zuletzt genannten Entscheidungen machen deutlich, dass es für ein und denselben Betroffenen bezüglich einer eventuellen Verpflichtung jeweils auf die Umstände des Einzelfalles ankommt. ■

der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) sollen zukünftig vom Rundfunkrat der jeweils federführenden Anstalt nach einer speziellen Prüfung genehmigt werden. Dabei sei zu untersuchen: (1) ob das neue Angebot Teil des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, (2) welchen qualitativen Beitrag es zum publizistischen Wettbewerb leistet und (3) wie hoch der damit verbundene finanzielle Aufwand ist. Neben den Rundfunkräten der anderen acht Rundfunkanstalten, die in das Verfahren einbezogen seien, sollen auch Marktteilnehmer und Meinungen Dritter angehört und berücksichtigt werden. Bei der geplanten ARD-Mediathek sei das Prüfverfahren bereits abgeschlossen. ■

Ministerpräsidenten der Länder am 19. Dezember 2007 sind weitere Änderungen des für Rundfunk und vergleichbare Telemedien geltenden Rechts in Deutschland auf den Weg gebracht worden. Schwerpunkte der

Neuregelungen, die noch der Zustimmung durch die Länderparlamente bedürfen, um wie vorgesehen zum 1. September 2008 in Kraft treten zu können, sind die Reform der Aufsichtsstruktur für den privaten Rundfunk und die Erweiterung der Regulierung von Plattformen.

Im Hinblick auf die Festlegung der Rundfunkgebühren für die Periode 2009–2012 in einem 11. RÄStV ist zudem der Beschluss der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes der Rundfunkanstalten (KEF) vom 27. November 2007 von Bedeutung. Die KEF

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

DE – Internetfilter gewähren keinen ausreichenden Jugendschutz

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im Prüflabor von „jugendschutz.net“, einer Jugendschutzeinrichtung der Bundesländer mit Informationen zum Jugendschutz im Internet, zum zweiten Mal Jugendschutzfilter für das Internet getestet und „erhebliche Defizite“ festgestellt. Die Weiterentwicklung im Vergleich zum Jahr 2006 sei minimal. Keines der geprüften Systeme schütze Kinder und Jugendliche

Anne Baranowski
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der KJM vom 29. Oktober 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11092>

DE

empfiehlt den Ländern hierin, die Gebühren auf zukünftig EUR 17,98 (Fernsehgebühr) anzuheben. In einem zuvor verschickten Entwurf des sogenannten 16. KEF-Berichts hatte die Kommission eine geringfügig unter diesem Niveau festzusetzende Gebühr vorgeschlagen, diese aber nach Berücksichtigung der Stellungnahmen der Anstalten und nach einem Treffen mit diesen und den Vertretern der Bundesländer Ende November 2007 auf den jetzt empfohlenen Betrag angehoben. Der KEF-Bericht sollte Ende Januar 2008 offiziell vorgestellt werden. ■

ausreichend vor problematischen Inhalten im Internet; keiner der Jugendschutzfilter genüge bisher den gesetzlichen Anforderungen. Ihre Effizienz sei insgesamt zu gering, besonders bei beeinträchtigenden oder gefährdenden Darstellungen von Gewalt, Rechtsextremismus sowie von Risikobereichen wie Sucht oder Glücksspiel. Zudem hätten sie zu viele Inhalte, die eigens für Kinder und Jugendliche gemacht sind, gesperrt (sogenanntes *Overblocking*).

Die Kontrollstelle fordert daher insbesondere die Internetbranche auf, effiziente Jugendschutzfilter und ein automatisches Klassifizierungsverfahren zur Filterung nach Alterseignung zu entwickeln und anzubieten. Angestrebt werden müsse ein nach Altersgruppen differenzierter Zugang zum Internet. ■

FR – Schwierigkeiten bei der Auslegung eines Vertrags zur Satellitenverbreitung eines Fernsehsenders

Der Spartensender Fox Life, der 2005 in Frankreich mit einem Angebotsmix aus Spielfilmen, Fernsehfilmen und Serien angetreten war, wird seit Ende 2007 von CanalSatellite nicht mehr verbreitet. Vorausgegangen war eine juristische Schlacht mit CanalSatellite, dem nach der Fusion mit TPS einzigen französischen Satellitenbouquet. Beim Rechtsstreit ging es vor allem um die Laufzeit des Verbreitungsvertrags mit dem Sender, wobei die Parteien ein Schreiben zum Vertrag unterschiedlich ausgelegt. Im Vertrag stand in der Tat, dass er zunächst für eine Dauer von zwei Jahren geschlossen werde, also bis zum 30. April 2007, mit der Möglichkeit der Vertragsverlängerung durch eine entsprechende Mitteilung sechs Monate vor Ende der ursprünglichen Laufzeit. Nachdem Fox Life diese Option nicht wahrgenommen hatte, stellte CanalSatellite am 20. Dezember 2006 die Verbreitung des Senders ein. Nach einer einstweiligen gerichtlichen Verfügung musste die Verbreitung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache fortgeführt werden. Der Inhalt eines Schreibens zum Vertrag besagte tatsächlich, dass sich die anfängliche Laufzeit des Vertrags bis zum 30. April 2012 erstrecke und dass bei Wahrnehmung der Option durch Fox in Form einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung spätestens sechs Monate vor Ende der ursprünglichen Laufzeit die

Amélie Blocman
Légipresse

● Cour d'appel de Paris (1^{re} ch. A), 13. November 2007, Canal Satellite SA c/ Fox International Channel

FR

Möglichkeit bestehe, den Vertrag um fünf Jahre zu verlängern. Da Fox der Meinung war, dieses Schreiben müsse als Zusatz zum Verbreitungsvertrag gewertet werden, ging der Sender davon aus, dass sich die Laufzeit bis zum 30. April 2017 erstrecke. CanalSatellite war der Auffassung, dass das Schreiben zum Vertrag keine von den vertraglichen Bestimmungen abweichenden Regelungen enthalte und dass die Fox eingeräumte Option einer weiteren Verlängerung bis 2017 ausdrücklich an die Bedingung der Fortführung des ursprünglich zwischen Twentieth Century Fox und Canal+ abgeschlossenen Lizenzvertrags geknüpft war.

Das *tribunal de commerce* (Handelsgericht) gab in seinem Urteil vom 11. Juli 2007 dem Sender Recht, weil es der Auffassung war, dass der Inhalt des Schreibens zum Vertrag „Vorrang vor dem Vertrag“ hat: Der Vertrag endet am 30. April 2012, es sei denn, Fox übt die Option sechs Monate vorher aus, womit die Verbreitung des Senders bis zum 30. April 2017 gesichert ist. CanalSatellite ging in Berufung, und das Gericht kam nach eingehender Prüfung von zwei Übersetzungen des Vertrags (in englischer Sprache), die von den Parteien vorgelegt wurden, zur Überzeugung, dass der Verbreitungsvertrag doch am 30. April 2007 ausgelaufen war, und gab somit dem Betreiber der Satellitenplattform Recht.

Als Reaktion auf das Urteil sagte der Vorstandsvorsitzende von Fox International Channels (FIC), der französischen Tochter einer der Unternehmensbereiche der Murdoch-Gruppe: „Wenn die Verbreitung über CanalSat wegfällt, was 85 Prozent der zwölf Millionen Euro Umsatzes des Senders ausmacht, stellt sich für den Sender die Überlebensfrage.“ ■

FR – Werbeverbot für das öffentlich-rechtliche Fernsehen angekündigt

Auf großes Interesse stieß die Ankündigung des französischen Staatspräsidenten, ein vollständiges Werbeverbot für die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender (France 2, France 3, France 4, France 5) prüfen zu wollen. Anlässlich einer Pressekonferenz am 8. Januar 2008 sagte der Präsident: „Wenn die öffentlich-rechtlichen Sender nach denselben Kriterien, nach denselben Vorgaben, nach derselben Logik wie die Privatsender funktionieren, stellt sich die Frage, warum es überhaupt ein öffentlich-rechtliches Fernsehen gibt.“

Zur Erinnerung: Die Öffentlich-Rechtlichen werden in Frankreich durch Rundfunkgebühren (im Mutterland 116 Euro pro Haushalt 2007) und Werbeeinnahmen finanziert. Das Gebührenaufkommen der Sendergruppe dürfte sich im Jahr 2008 auf EUR 1,945 Mrd. belaufen; bei den Werbeeinnahmen wird für 2007 von einem Betrag von EUR 802 Mio. ausgegangen. Die Dauer der Werbung ist bei den Anstalten von France Télévisions auf acht Minuten pro Stunde begrenzt, wobei die Werbeblöcke nicht länger als vier Minuten (gegenüber acht Minuten bei den anderen Fernsehsendern) sein dürfen. Das Werbeverbot, das als „wahrhafte Kulturrevolution im öffentlichen Fernsehen“ bewertet wird, soll durch eine „Steuer auf die erhöhten Werbeeinnahmen der Privaten und durch eine sehr geringe Steuer auf die

Amélie Blocman
Légipresse

FR – Reformvorschläge für einen zeitgemäßen Rechtsrahmen für das Verhältnis zwischen Produzenten von Fernsehsendungen und Fernsehveranstaltern

Die französische Ministerin für Kultur und Kommunikation, Christine Albanel, hat von den Berichterstattern Kessler und Richard eine erste Zwischenbilanz erhalten; dabei geht es um eine Aktualisierung des Rechtsrahmens für die Beziehungen zwischen Produzenten von Fernsehsendungen und Fernsehveranstaltern (siehe IRIS 2007-10: 13). Wie bekannt, verfolgt die Regierung die Absicht, die sogenannten „Tasca-Verordnungen“ aus den Jahren 2001 und 2002 grundlegend zu überarbeiten, die für Fernsehsender verbindliche Quoten vorgeben und sie verpflichten, 16 Prozent ihres Umsatzes für audiovisuelle Werke zu verwenden, wovon zwei Drittel der Produktion bei externen, vom Sender unabhängigen Produzenten in Auftrag zu geben sind. Nach einer ersten Phase der Bestandsaufnahme, bei der die Berichterstatter Kontakt mit Vertretern der betroffenen Kreise (Filmschaffende, Produzenten, Autoren, Rundfunkveranstalter, Verleihfirmen und Internetprovider) aufgenommen hatten, liegt nun eine Beschreibung des derzeitigen Sachstands vor, in der Möglichkeiten für Reformen aufgezeigt werden. Einerseits wird festgestellt, dass die für die Herstellung audiovisueller Werke zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Werbeeinnahmen der Sender nur wenig steigen werden. In dem Zusammenhang fordern die Berichterstatter die staatlichen Stellen auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen – insbesondere im Zuge der

Umsätze mit neuen Kommunikationsmitteln wie Mobiltelefon und Internet kompensiert werden“. Auf eine mögliche Erhöhung der Rundfunkgebühren ging der französische Präsident allerdings nicht ein.

Am 11. Januar kündigte der französische Premierminister François Fillon an, dass die Regierung im Laufe des Jahres 2008 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen werde und man von einem Inkrafttreten der Maßnahme zum 1. Januar 2009 ausgehe. Die Ministerin für Kultur und Kommunikation, Christine Albanel, machte ihrerseits deutlich, dass sie sich für eine Beibehaltung des Sponsoring (10 Prozent der Werbeeinnahmen) im öffentlich-rechtlichen Fernsehen einsetzen werde. Darüber hinaus kündigte die Ministerin an, bei der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, die zusammen mit der neuen gesetzlichen Regelung über das Werbeverbot bei France Télévisions erfolgen soll, die Regeln für Fernsehwerbung lockern zu wollen. Zum Thema Werbeverbot werde sie in der nächsten Zeit einen Konsultationsprozess einleiten, dessen Ziel es sei, mit den Franzosen einen „neuen Vertrag über das öffentlich-rechtliche Angebot“ zu schließen. Auf der Website des Kulturministeriums werde ein Diskussionsforum eingerichtet, auf dem die Franzosen ihre „Vorschläge und Wünsche“ vortragen könnten. Der Präsident von France Télévisions wertete die Initiative als „klärend“ und sieht sie als Bestätigung der Philosophie der Sendergruppe, die auf qualitativ hochwertige Programme setze. ■

Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste –, um die Finanzierungsmöglichkeiten unter Verwendung von Werbeeinnahmen und Mitteln des öffentlich-rechtlichen Fernsehens zu verbessern. Sie verweisen im Übrigen auf stark gestiegene Investitionen der historischen Sender in audiovisuelle Werke im Zeitraum zwischen 2000 und 2006: ein Zuwachs von 38 Prozent. Doch das vom Gesetzgeber mit den Tasca-Verordnungen angestrebte Ziel der Verbreitung der Werke sei nicht erreicht worden: Lediglich 40 Prozent der von Privatsendern ausgestrahlten Fernsehfilme werden in Frankreich auf dem Sekundärmarkt verwertet. Darüber hinaus sei es für die neu am Markt operierenden Internetfirmen sehr schwierig, VoD-Rechte von französischen audiovisuellen Werken zu erwerben, und die Forderung der Sender nach ausschließlichen Rechten stehe im Widerspruch zum angestrebten Ziel. Ausgehend von diesen Feststellungen beabsichtigen die Berichterstatter nun, der gesamten Branche konsensfähige Vorschläge zu einzelnen Punkten zu machen. Dazu gehört insbesondere der Wunsch, den Schwerpunkt der Auflagen für die Sender auf die sogenannten *œuvres patrimoniales* (Werke wie Fernsehfilme, Dokumentarfilme im weiteren Sinne, Animationsfilme, Aufzeichnungen von Bühnenwerken [Tanz, Theater, Musik], Musikvideos) zu legen, da das derzeitige System von Quoten und Unterquoten für *œuvres patrimoniales* als „unnötig komplex“ empfunden wird.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die bestehenden Regelungen weiterzuentwickeln und die Höhe der Investitionen der Sender mit der Laufzeit der Rechte, der Verbreitung der Werke innerhalb einer Senderfamilie

Amélie Blocman
Légipresse

und einer Beteiligung der Sender am Rechteverkauf der verschiedenen Träger zu verknüpfen, um den Sekundärmarkt zu beleben. Weiter fordern die Berichterstatter,

- „Mission sur les rapports entre les producteurs et les diffuseurs audiovisuels“ („Bericht über das Verhältnis zwischen Produzenten von Fernsehsendungen und Fernsehveranstaltern“), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11090>

FR

GB – Geänderte Film-(Zertifizierungs-) Vorschriften 2007

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

Am 1. Januar 2008 traten nach Ausübung der durch das Filmgesetz von 1985 (Anhang 1, Abs. 10 Nr. 1) übertragenen Befugnisse die (Geänderten) Film-(Zertifizierungs-)Vorschriften 2007 in Kraft. Die Vorschriften von 2007 ändern die Film-(Zertifizierungs-)Vorschriften von 2006.

- **The Films (Certification) (Amendment) Regulations 2007** [(Geänderte) Film-[Zertifizierungs-]Vorschriften 2007), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11071>
- **The Films (Certification) Regulations 2006** (Film-[Zertifizierungs-]Vorschriften 2006), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11072>
- **Films (Definition of "British Film") (No. 2) Order 2006** (Filmverordnung [Definition des „britischen Films“] [Nr. 2] 2006), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11073>

EN

GB – BBC verabschiedet Verhaltenskodex für Gewinnspiele und telefonische Mehrwertdienste

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

Nach harscher Kritik an Gewinnspielen über Mehrwerttelefonnummern, die sowohl die BBC als auch private Rundfunkveranstalter traf (siehe IRIS 2007-8: 11), hat die BBC einen Verhaltenskodex für Gewinnspiele und Abstimmungen herausgegeben sowie neue Vorschriften, die den Einsatz solcher Anrufe deutlich einschränken.

Der neue Kodex gilt für alle interaktiven Gewinnspiele und Abstimmungen, ob mit oder ohne Telefonanrufe. Die Gewinnspiele dürfen nie zur Gewinnerzielung durchgeführt werden, sondern ausschließlich zur Mobilisierung von Mitteln für Wohltätigkeitsinitiativen, die von der BBC unterstützt werden. Als Grundsatz gilt, dass die Gewinnspiele und Abstimmungen ehrlich, offen, fair und legal durchgeführt werden. Die Gewinner sind immer echt und nie erfunden, vorausgewählt oder vom Produktionsteam eingesetzt; jede Teilnahme bietet eine faire Chance auf Gewinn. Niemand wird jemals

- **BBC, „BBC Code of Conduct for Competitions and Voting“** („BBC-Verhaltenskodex für Gewinnspiele und Abstimmungen“), November 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11069>
- **BBC, „Stringent New Policies on Premium Rate Phone Calls Precede a Phased Return of BBC Competitions“** („Schrittweise Rückkehr von BBC-Gewinnspielen nach strikten neuen Vorgaben für Anrufe über Mehrwertnummern“), Pressemitteilung vom 30. Dezember 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11068>

EN

die Begriffsbestimmung „unabhängige Produktion“ zu überarbeiten. Unter Bezugnahme auf die seit Langem beim Spielfilm übliche Praxis hat sich die Ministerin dafür ausgesprochen, innerhalb der Fernsehbranche möglichst bald entsprechende Vereinbarungen zu schließen, die dann als Grundlage für staatliche Regelungen dienen könnten. ■

Durch die Änderung ist es nun unter anderem so, dass ein „Bericht von einem unabhängigen Prüfer nur erforderlich ist, wenn sich ein Antrag auf endgültige Zertifizierung eines Films als britischer Film nach Anhang 1 zum Filmgesetz von 1985 auf Punkte in Abs. 4 A (5), 4 B (5) oder 4 C (5) (Hauptdreharbeiten oder andere Bereiche von Arbeiten, die bei der Filmproduktion ausgeführt werden) oder in Abs. 4 A (6), 4 B (6) oder 4 C (6) (an der Filmproduktion beteiligtes Personal) dieses Anhangs stützen soll“. Die Absätze 4 A, 4 B und 4 C des Anhangs 1 zum Filmgesetz von 1985 wurden durch die Filmverordnung (Definition des „britischen Films“) (Nr. 2) von 2006 (S. I. 2006/3430) ersetzt. Zusätzlich verlangt Vorschrift 4, dass „der Antragsteller Informationen über die Staatsangehörigkeit und den ständigen Wohnsitz der in den Abs. 4 A (5), 4 B (5) oder 4 C (5) genannten Personen bereitstellt“. ■

gebeten, sich als Gewinnspielteilnehmer oder -gewinner auszugeben. Die Gewinne werden genau beschrieben, und Gewinner erhalten ihre Preise innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Es gibt klare Regeln für alle Gewinnspiele oder Abstimmungen, die für das Publikum leicht einsehbar sind. Ungeachtet möglichen Drucks, „die Show am Laufen zu halten“, wird die BBC niemals ihre redaktionelle Integrität aufs Spiel setzen, und sie wird nie vertuschen, wenn etwas schiefgeht, oder das Ergebnis fälschen.

Anrufe über Mehrwertnummern bei BBC-Sendungen werden auf einen Höchstbetrag von 15 Pence begrenzt; die einzige Ausnahme bilden Sendungen, die direkt mit Spendenaufrufen wie „BBC Kinder in Not“ in Zusammenhang stehen. In diesen Fällen wird eindeutig auf diese Umstände hingewiesen. Bei anderen Sendungen wird der Anrufpreis nicht erhöht, um wohltätige Zwecke zu unterstützen.

Durch die neuen Vorschriften wird eine begrenzte Zahl von Gewinnspielen, die wegen der Kritik ausgesetzt worden waren, ab Januar 2008 wieder bei der BBC gezeigt werden. Weitere Sicherheitsmaßnahmen bestehen darin, dass alle beteiligten Mitarbeiter das BBC-Training „Vertrauensschutz“ durchlaufen müssen, dass jedes vorgeschlagene Gewinnspiel vorher auf sehr hoher Ebene gebilligt werden muss und von einem verantwortlichen Redaktionsmitglied beaufsichtigt wird und dass die Nutzung von Mehrwertnummern einer Genehmigung seitens der redaktionellen Grundsatzabteilung der BBC bedarf. ■

GB – Regulierungsbehörde veröffentlicht neue Leitlinie zum Schutz Minderjähriger in Sendungen

Die britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen Ofcom hat eine Leitlinie zum Schutz Minderjähriger in Sendungen herausgegeben. Die Leitlinie ist nicht bindend, stellt jedoch einige Bestimmungen des verbindlichen *Broadcasting Code* (Rundfunkordnung) klar. Sie enthält unter anderem Ratschläge zu Sendungen, die von Kindern gesehen werden könnten, beispielsweise zur 21-Uhr-Zeitgrenze für Erwachsenenprogramme, zu Darstellung von sexuellen und anderen Übergriffen, zu Drogen- und Alkoholmissbrauch, Gewalt und gefährlichem Verhalten. In erster Linie jedoch beschäftigt sich die Leitlinie mit der Teilnahme von Minderjährigen an Sendungen. Die Rundfunkordnung besagt, dass „dem körperlichen und seelischen Wohlergehen und der Würde“ solcher Teilnehmer ungeachtet elterlichen Einverständnisses „angemessene Fürsorge zuteil werden muss“ und dass diese Teilnehmer durch ihre Teilnahme keiner unnötigen Bedrängnis oder Angst ausgesetzt werden dürfen.

Die Leitlinie betont, dass die Gewährleistung des kindlichen Wohlergehens im Mittelpunkt der Produktion stehen sollte. Die Bedeutung von „angemessener Fürsorge“ schwankt in Abhängigkeit vom Programmformat und der entsprechenden Intensität der Teilnahme sowie vom Alter des Teilnehmers, seiner Reife und seiner Fähigkeit, die Teilnahme und deren mögliche Konsequenzen einzuschätzen.

Im Vorproduktionsstadium ist es wichtig, dass die Produktionsmitarbeiter klare Vorgaben für die Arbeit mit Minderjährigen haben. Darüber hinaus ist eine

Hintergrundüberprüfung der sozialen, familiären, gesundheitlichen und Ausbildungsbedingungen der Jugendlichen unter 18 vorzunehmen. Wenn irgend möglich, sollten entsprechend qualifizierte Fachleute herangezogen werden. Üblicherweise ist das Einverständnis eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten einzuholen, der umfassend informiert werden muss. Die Vorschriften gelten auch dann, wenn ein derartiges elterliches Einverständnis vorliegt; Rundfunkveranstalter müssen selbst beurteilen, ob eine Teilnahme angemessen ist, und dürfen sich nicht auf Versicherungen von Eltern verlassen. Das Kind muss sein uneingeschränktes Einverständnis zur Teilnahme geben, es darf nicht zur Teilnahme gedrängt werden; es sind „aussagekräftige, kindgerechte Informationen“ über alle möglichen positiven oder negativen Folgen der Teilnahme zu geben. Jugendliche über 16 können eigenständig ihr Einverständnis geben, die Empfehlungen können für sie trotzdem gelten.

Während der Produktion ist allen Mitarbeitern klar zu machen, dass das körperliche und seelische Wohlergehen Minderjähriger ein zentrales Anliegen ist; gegebenenfalls ist es angeraten, den Rat eines entsprechend qualifizierten Fachmanns wie beispielsweise eines Jugendberaters einzuholen. Wenn möglich sollte während der gesamten Produktion ein ständiger Kontaktpunkt eingerichtet sein, an den sich der Teilnehmer wenden kann, und das Kind kann durch die Anwesenheit einer vertrauten Person wie einem Elternteil, einem Lehrer oder Freund unterstützt werden. Geballte heftige Überraschungen für Minderjährige können zu Schäden oder Bedrängnis führen; in Wettbewerben können Leistungsangst und Erfolgsdruck auch von Bedeutung sein.

Nach der Produktion ist es für den Rundfunkveranstalter möglicherweise sinnvoll, mit dem Teilnehmer in Kontakt zu bleiben und Nachwirkungen zu beobachten. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● Ofcom, „Guidance Notes Section One: Protecting the Under 18s“ („Leitlinien, Abschnitt eins: Schutz Minderjähriger“), Dezember 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11070>

EN

HU – Konzept für Mediengesetzgebung veröffentlicht

Anfang Januar 2008 veröffentlichte der Kommissar für audiovisuelle Medienregulierung ein allgemeines Konzeptpapier für eine neue Mediengesetzgebung.

Der Veröffentlichung dieses Dokuments ging die Erarbeitung einer nationalen audiovisuellen Medienstrategie im Sommer 2007 voraus. Nach der Veröffentlichung des Strategieentwurfs fand ein öffentlicher Konsultationsprozess statt. Während dieses Konsultationsprozesses gingen beim Kommissar für audiovisuelle Medienregulierung 67 Erklärungen auf insgesamt circa 650 Seiten ein. Das nun veröffentlichte Konzeptpapier fasst die gesetzgeberischen Auswirkungen der nationalen Strategie für audiovisuelle Medien zusammen, wobei die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation berücksichtigt sind.

Das Konzeptpapier konzentriert sich im Wesentlichen auf fünf legislative Schwerpunkthemen:

- Hinsichtlich der allgemeinen Vorschriften für die Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten zielt es auf die Einführung eines Regulierungsrahmens, der mit der kürzlich auf europäischer Ebene verabschiedeten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Einklang steht.
- Das Konzept sieht eine Vorabregulierung zur Förderung von Wettbewerb und Meinungsvielfalt im Mediensektor vor. Dabei soll durch eine Analyse von Medienunternehmen herausgefunden werden, ob sie in der Lage sind, einen bestimmenden Einfluss auf die öffentliche Meinung auszuüben. Die Analyse wird von der Medienbehörde vorgenommen. Erfüllt eine Gesellschaft die gesetzlich festgelegten Kriterien, wird ihr eine Reihe von Auflagen gemacht, um die Medienvielfalt aufrecht zu erhalten.
- Der dritte Schlüsselbereich des Konzeptpapiers sind öffentlich-rechtliche Medien. Hier soll es einen Rechtsrahmen geben, der sich nach den EG-Vorschriften zu staatlichen Beihilfen richtet. Das

Márk Lengyel
Körmendy-Ékes &
Lengyel Consulting

Konzept sieht die Schaffung eines vertraglichen Finanzierungsmechanismus vor, der an die effiziente Erfüllung eindeutig definierter öffentlich-rechtlicher Aufgaben geknüpft ist. Darüber hinaus sind die Einbindung der Leitungsorgane der ungarischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sowie die organisatorische Integration der beiden öffentlich-rechtlichen Fernsehgesellschaften vorgesehen.

- Ein weiteres Thema, das im Konzeptpapier betont wird, ist die Aufsicht. Entsprechend dem Konzept

● **Nemzeti Audiovizuális Média Stratégia (NAMS) – jogalkotási koncepció (Nationale audiovisuelle Medienstrategie – Gesetzgebungskonzept), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11065>

● **Entwurf einer nationalen audiovisuellen Medienstrategie, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11066>

HU

● **Zusammenfassung der Kommentare zur nationalen audiovisuellen Medienstrategie während des Konsultationsprozesses, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11067>

EN

LV – Neuer Filmgesetzentwurf vorgeschlagen

Das lettische Kulturministerium hat ein neues Filmgesetz entworfen und vorgelegt. Bislang gab es in Lettland kein branchenspezifisches Recht für die Filmindustrie (mit Ausnahme der Vorschriften für den Filmverleih von 2001).

Der Filmgesetzentwurf sieht vor, Förderung für die nationale Filmwirtschaft zu gewährleisten, die Produktion und den Verleih von nationalen Filmen zu fördern sowie das Filmerbe zu bewahren und zu schützen. Um dies zu erreichen, sind im Gesetz die Finanzierungsgrundsätze für Filme, die wesentlichen Grundsätze der Förderstrategie, die Steuerung der Filmwirtschaft sowie die grundlegenden Vorschriften für den Verleih und die Klassifizierung von Filmen festgelegt. Der Gesetzentwurf beinhaltet darüber hinaus wichtige Definitionen für die Filmwirtschaft; insbesondere wird definiert, was als „nationaler Film“ gilt und welche Kriterien für einen „koproduzierten“ Film erfüllt sein müssen.

Mit Blick auf die Finanzierung führt der Gesetzentwurf zwei Arten von staatlicher gewährter Förderung an: direkte und indirekte Förderung. Beide Arten von Förderung werden vom nationalen Filmzentrum, einer staatlichen Einrichtung unter der Aufsicht des Kulturministeriums, bereitgestellt, um vorrangig die staatliche Kulturpolitik im Bereich Film umzusetzen. Der Gesetzentwurf legt auch den Status des lettischen Filmrats fest, eines Sachverständigenbeirats zur Beratung des Kulturministers.

Direkte Förderung erfolgt durch die Einrichtung eines Filmfonds (ein gewisser Betrag an Haushaltsmitteln für die Filmwirtschaft). Die Förderung aus diesem Fonds kann für die Produktion und den Verleih von nationalen Filmen, aber auch für andere Projekte im Zusammenhang mit Filmen gewährt werden. Die Projekte, die zur Finanzierung vorgelegt werden, werden von drei ständigen Sachverständigenaus-

wird die *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Hörfunk- und Fernsehkommission – ORTT), die gegenwärtige Rundfunkbehörde, ihre Tätigkeit einstellen; es wird eine neue Regulierungsbehörde eingerichtet. Zusätzlich zu der neuen Medienbehörde soll ein Ombudsmann für Medienverbraucherrechte ernannt werden.

- Das Konzeptpapier beschäftigt sich in einem gesonderten Kapitel auch mit Fragen der Medienfinanzierung. Der größte Teil der staatlichen Finanzierung ist für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Medienunternehmen aufzuwenden. Finanzierungsquelle hierfür bleibt der zentrale Staatshaushalt. Die Finanzierungsbasis ist jedoch ein errechneter hypothetischer Geldbetrag pro Haushalt.

Insgesamt bietet das Konzeptpapier eine Grundlage für eine Mediengesetzgebung, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2008 verabschiedet wird. ■

schüssen (jeweils einzelne Ausschüsse für Spielfilme, Dokumentarfilme und Animationsfilme) bewertet.

Indirekte Filmförderung wird dem Vorschlag zufolge durch Steuervergünstigungen für Personen mit dem Status eines „qualifizierten Produzenten“ gewährt. Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Liste von Kriterien für diesen Status. Erlangen können ihn nur juristische Personen, die in den letzten drei Jahren mindestens einen nationalen Film in Spielfilmlänge produziert haben und deren Haupttätigkeit in der Filmproduktion besteht, die also mindestens 50 Prozent des Jahresumsatzes ausmacht. Die Steuervergünstigungen können auf bestimmte Ausgaben des qualifizierten Produzenten bei der Produktion eines nationalen Films angewendet werden. Dazu gehören der Erwerb neuer technischer Ausrüstung für die Filmproduktion, Kosten für die Künstlergruppe bei der Filmproduktion sowie Kosten im Zusammenhang mit Grundstücken und Gebäuden, die bei der Filmproduktion verwendet wurden.

Entsprechend der Begründung zum Filmgesetzentwurf hofft das Kulturministerium, das oben beschriebene System direkter und indirekter staatlicher Förderung werde der Entwicklung der nationalen Filmwirtschaft einen starken Impuls verleihen, die Professionalität von Filmproduzenten steigern und die Wettbewerbsfähigkeit der lettischen Filmindustrie fördern.

Der Filmgesetzentwurf wurde auf der Sitzung der Staatssekretäre am 22. November 2007 vorgelegt. Nun muss der Entwurf mit weiteren Ministerien abgestimmt werden. Nach Eingang der Stellungnahmen weiterer Ministerien muss die Sitzung der Staatssekretäre den Entwurf bestätigen. Daraufhin wird er dem Ministerkabinett vorgelegt, das darüber entscheidet, ihn der *Saeima* (dem lettischen Parlament) zur Verabschiedung vorzulegen. Im Verlauf dieses Verfahrens kann der Filmgesetzentwurf noch wesentliche Änderungen erfahren. ■

MT – Jüngste Änderungen des Rundfunkgesetzes

Nach Konsultationen mit der maltesischen Kommunikationsbehörde und der Generalstaatsanwaltschaft hat die *Broadcasting Authority* (Rundfunkbehörde) vorgeschlagen, die Regierung solle eine Bestimmung im Rundfunkgesetz, Kapitel 350 der maltesischen Gesetzgebung, ändern, und zwar Art. 16B, welcher Digitalhörfunk regelt. Die Gründe und Ziele für diese vorgeschlagene Änderung bestehen darin, den Geltungsbereich von Art. 16B des Rundfunkgesetzes zu erweitern, damit die Rundfunkbehörde Rundfunkinhalte nicht nur im digitalen Hörfunk, sondern auch in anderen elektronischen Kommunikationsnetzen – wie bei Kabel, terrestrischem Digitalfernsehen und nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten – lizenzieren kann. Diese Änderung soll:

- technologische Neutralität bei der Regulierung von Programminhalten in verschiedenen elektronischen Kommunikationsnetzen gewährleisten. Dies ist eine Anforderung der EG-Telekommunikationsrichtlinie, und Malta wird folglich auch den Grundsatz der technologischen Neutralität in seiner Rundfunkgesetzgebung beachten;
- gewährleisten, dass alle Programminhalte ungeachtet des Mediums, über das sie ausgestrahlt werden, einheitlich und durchgängig von der Rundfunkbehörde reguliert werden. Dies ist tatsächlich eine verbesserte Regulierungsvoraussetzung, da es Bürokratie erspart: So wird dieselbe Regulierungsbehörde Rundfunkinhalte mit einem ganzheitlicheren Ansatz regeln, es kann ein Antragsformular erstellt werden, das auf beliebige Rundfunkinhalte anwendbar ist, ungeachtet des Mediums, auf dem dieser Inhalt ausgestrahlt wird;
- soweit es um Rundfunkinhalte geht, gewährleisten, dass die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes von der Rundfunkbehörde konsequent auf alle Übertragungsmedien angewendet werden;

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde

● **Communications Laws (Amendment) Act, 2007 – Act No. XXX of 2007 (Kommunikationsrechts-[(Änderungs-)]Gesetz von 2007, Gesetz Nr. XXX von 2007), Staatsanzeiger Malta Nr. 18, S. 168 – 28. Dezember 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11074>

EN-MT

PT – Neue Ministerialentschließung schafft Platz für weiteren frei zugänglichen Kanal auf Digitalfernsehplattform

Der portugiesische Ministerrat hat eine Entschließung gebilligt, die die Schaffung eines fünften landesweit frei zugänglichen Fernsehkanals auf der entstehenden Plattform für terrestrisches Digitalfernsehen ermöglicht.

Die am 3. Januar 2008 gebilligte Entschließung besagt, dass das verfügbare Funkfrequenzspektrum auf dem Multiplexer A zu reservieren ist für a) die Aus-

Luis António Santos
Departamento de Ciências
da Comunicação,
Universidade do Minho

● **Portugiesischer Ministerrat, Pressemitteilung vom 3. Januar 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11075>

● **Informationen zum Digitalfernsehen in Portugal - Hauptereignisse, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11076>

PT

- den gegenwärtigen *modus operandi* gesetzlich regeln, wonach die Rundfunkbehörde Rundfunkinhalte reguliert und die entsprechenden Lizenzen für Rundfunkinhalte zur Ausstrahlung in allen elektronischen Kommunikationsnetzen erteilt, während die *Malta Communications Authority* (Maltesische Kommunikationsbehörde – MCA) alle technischen Aspekte in den genannten Netzen reguliert und lizenziert. Seit Einrichtung der Maltesischen Kommunikationsbehörde vor einigen Jahren ist eine gesunde Arbeitsbeziehung geschaffen worden, in der sich die beiden Behörden zu Fragen von beiderseitigem Interesse gegenseitig konsultieren. Wie zuvor beschrieben, wurde eine klare Aufgabenteilung entwickelt und angewandt. Somit wird die maltesische Kommunikationsbehörde weiterhin Kabel- und terrestrische Digitalnetze lizenzieren, während die Rundfunkbehörde die Lizenzen für den Programminhalt erteilt;

- den Weg bereiten für die Regulierung von Programminhalten in nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten, wie es in der überarbeiteten EG-Fernsehrichtlinie gebilligt wurde. Dadurch kann sich Malta so früh wie möglich auf die Umsetzung der erwähnten Änderungen in das Rundfunkgesetz vorbereiten;

- verschiedene Gesetze in unserer Gesetzessammlung durch eine gemeinsame Terminologie kompatibel zu machen, um Folgerichtigkeit in den verwendeten Bezeichnungen zu erreichen. Zu diesem Zweck wird der Begriff „Netz“ im Rundfunkgesetz unter Verweis auf den *Electronic Communications (Regulation) Act 2007* (Gesetz über die [Regulierung der] elektronischen Kommunikation) definiert, sodass beide Gesetze dieselbe Terminologie verwenden und dadurch besser harmonisieren.

Diese Änderung wurde vom Parlament durch Teil III, Art. 19 und 20 des Kommunikationsrechts-(Änderungs-)Gesetzes von 2007, Gesetz Nr. XXX von 2007, verabschiedet. Es ist vorgesehen, dass der Premierminister eine Mitteilung veröffentlicht, um sie in Kraft zu setzen. In der Zwischenzeit wird die Behörde Vorschriftenentwürfe zur Beratung erarbeiten, um die Bestimmungen des geänderten Art. 16B Rundfunkgesetz umzusetzen. ■

strahlung eines neuen, frei zugänglichen Fernsehangebots, b) die nichtgleichzeitige Ausstrahlung (bis zur Abschaltung des Analogfernsehens) von hochauflösenden Streams von Diensteanbietern, die auf dem Multiplexer A verfügbar sind, sowie c) weitere elektronische Kommunikationsdienste in Abhängigkeit von der Spektrumskapazität.

Diese Initiative folgt der Veröffentlichung des neuen portugiesischen Fernsehgesetzes, welches sowohl den Zugang zur als auch die Ausübung der Rundfunk Tätigkeit regelt – *Lei n° 27/2007, de 30 de Julho – Lei da Televisão* (Gesetz Nr. 27/2007 vom 30. Juli 2007). Es enthält Vorschriften zur Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens und steht im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2005 zur Beschleunigung des Übergangs vom analogen zum digitalen Rundfunk. ■

RO – Änderungen am Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte bezüglich Lebensmittelwerbung

Am 1. Januar 2008 ist eine erneute Änderung des *Codul de reglementare a conținutului audiovizual* (Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte) in Kraft getreten, die der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Regulierungsbehörde für elektronische Medien – CNA) durch Beschluss Nr. 1105 vom 20. Dezember 2007 verabschiedet hatte (siehe IRIS 2008-1: 17). Die Änderung betrifft die in Art. 138 enthaltenen Regelungen über die Bewerbung von Lebensmitteln, die für Kinder bestimmt sind.

Wie in der bisherigen Fassung sieht Art. 138 vor, dass Lebensmitteln und Nahrungszusätzen (*suplimente alimentare*) in der Werbung keine Heilwirkung zugesprochen werden darf (Abs. 1); desgleichen dürfen Lebensmitteln keine Eigenschaften zugesprochen werden, die diese nicht besitzen (Abs. 2). Neu sind die im CNA-Beschluss enthaltenen Formulierungen für die darauffolgenden zwei Absätze der Vorschrift. „In der Werbung für Lebensmittel, die für Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren bestimmt sind, darf nicht auf Personen der Zeitgeschichte, auf

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

● **Decizia CNA Nr. 1105 din 20 decembrie 2007 pentru modificarea deciziei Consiliului Național al Audiovizualului Nr. 187/2006 privind codul de reglementare a conținutului audiovizual** (Beschluss des CNA Nr. 1105 vom 20. Dezember 2007 zur Änderung des Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11061>

RO

andere Persönlichkeiten oder Ärzte zurückgegriffen werden; ausgenommen hiervon ist ausschließlich Werbung für Naturprodukte“ (Abs. 3). Art. 138 Abs. 4 sieht in der neuen Fassung vor, dass bei Werbung, die sich an Kinder im Alter von bis zu zwölf Jahren wendet, die Verbindung der Lebensmittel mit anderen, nicht für den Verzehr bestimmten Produkten – wie Spielzeug, Abziehbildern und ähnlichem – nur unter der Bedingung gestattet ist, dass in schriftlicher Form oder mittels entsprechender Bilder bestimmte Merkmale des Nahrungsmittels oder der Marke deutlich gemacht werden. „Diese Hinweise müssen in deutlicher Weise die Qualitäten der betreffenden Lebensmittel zur Geltung bringen.“

Abs. 5 bleibt unverändert. Er sieht vor, dass die im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr ausgestrahlte Werbung zum Abschluss eines jeden Blocks von Werbespots die Warnung enthalten muss: „Zum Wohle der eigenen Gesundheit sollten Sie den betriebenen Genuss von Salz, Zucker und Fetten vermeiden“ („*Pentru sănătatea dumneavoastră evitați excesul de sare, zahăr și grăsime*“). Dem folgt ein neu eingefügter Abs. 6 mit einer Präzisierung zum Begriff der Werbung: „Im Sinne des vorliegenden Regelungskodex wird unter Werbung, die für Kinder im Alter von bis zu zwölf Jahren bestimmt ist, jene Werbung verstanden, die innerhalb eines Programms ausgestrahlt wird, dessen Publikum wenigstens zu 70 Prozent aus Kindern im Alter von bis zu zwölf Jahren besteht“ (Art. 138 Abs. 6). ■

RS – Gesetze über kommunale Selbstverwaltung stillschweigende Änderung des Rundfunkgesetzes?

Kurz vor 2008, am 29. Dezember 2007, verabschiedete das serbische Parlament ein neues Gesetz über kommunale Selbstverwaltung und das Hauptstadtgesetz. In ihnen ist die Stellung der Kommunen bzw. der Hauptstadt Belgrad geregelt. Diese Gesetze wurden noch so spät im Jahr erörtert, da es erforderlich war, bis Ende 2007 Kommunalwahlen anzusetzen, wofür die Verabschiedung dieser Gesetze eine Voraussetzung war (die Wahlen wurden am selben Tag gleich nach Verabschiedung dieser Gesetze angesetzt). In dieser hastigen Atmosphäre und zu Beginn der Feriensaison war die Parlamentsdebatte nicht so ausführlich wie üblich, und der Inhalt der Vorschläge war außerhalb der politischen Kreise (Regierungsbeamte und Parlamentsmitglieder) im Detail nicht bekannt. Daher nahmen viele Fachleute, die in Serbien mit der Medienregulierung befasst sind, nach der vollständigen Veröffentlichung der Rechtstexte im serbischen Staatsanzeiger überrascht zur Kenntnis, dass beide Gesetze es den Kommunen beziehungsweise der Stadt Belgrad ausdrücklich erlauben, ihre eigenen Fernseh- und Hörfunksender einzurichten. Genau diese Bestimmung ändert in der Tat stillschweigend eine Vor-

Miloš Živković
Universität Belgrad,
juristische Fakultät &
Anwaltskanzlei
Živković & Samaržić

schrift des Rundfunkgesetzes von 2002 (siehe IRIS 2002-8: 11), nach der alle im Eigentum von Organen der kommunalen Selbstverwaltung (Kommunen und Städte) befindlichen Rundfunkstationen zu privatisieren sind. Gegen diese Vorschrift wurde bereits früher verstoßen, da die Frist für die Privatisierung im April 2007 auslief und nicht alle Stationen bis zu diesem Zeitpunkt privatisiert waren. Die Änderung, welche nun durch die „Hintertür“ der Gesetzgebung zu kommunaler Selbstverwaltung eingeführt wurde, ist tatsächlich einschneidend und grundlegend, da sie die nach dem Rundfunkgesetz von 2002 geplanten und vorgeschriebenen Reformen wieder aufzuheben trachtet. Dies ist somit die erste augenscheinlich rückwirkende Änderung im Gesetz, die die Situation der Neunziger zurückbringt, als jede Kommune ein elektronisches Medienorgan unmittelbar besaß oder besitzen konnte, finanziert aus dem Kommunalhaushalt und unter direkter redaktioneller Kontrolle der regierenden politischen Partei/Parteien der Kommune. Aus diesem Grund traf die Änderung auf den heftigen Widerstand der Reformgruppe des Mediensektors, die sich aus einer Reihe von unabhängigen Fachleuten aus medienrelevanten Bereichen zusammensetzt und die eine unverzügliche Aufhebung dieser Bestimmungen verlangte. ■

RU – Neues Konzept für die Entwicklung des Rundfunks

Am 29. November 2007 wurde mit einer Verordnung der Regierung der Russischen Föderation (# 1700-r) ein

Konzept für die Entwicklung von Radio und Fernsehen in der Russischen Föderation im Zeitraum 2008-2015 verabschiedet. Ausgearbeitet wurde dieses Dokument von der hochrangigen Regierungskommission über Rundfunkentwicklung unter dem Vorsitz von Dmitri

Medwedew in seiner Eigenschaft als Erster Stellvertreter Premierminister.

In diesem Konzept wird erklärt, dass 88,5 Prozent der Bevölkerung für den Empfang von Fernseh- und Radioprogrammen nach wie vor allein auf den analogen Rundfunk über Antenne angewiesen sind, während 11 Prozent zusätzlich auch Zugang zum Kabelrundfunk haben und nur 0,9 Prozent das Fernseh- und Radioprogramm auch über Satellit empfangen können.

Ziel des Konzepts ist es, den Bürgern die Wahrnehmung ihres verfassungsmäßigen Rechts „auf Erhalt gesellschaftlich wichtiger Informationen“ zu erleichtern. Die Vergabe von Lizenzen bleibt das wichtigste Instrument der staatlichen Rundfunkpolitik und wird auch in Zukunft durch den exekutiven Teil der Regierung erfolgen. Die Anzahl der Lizenzen, die ein einzelner Rundfunkveranstalter erhalten kann, soll nicht beschränkt werden. Als wichtigster Hebel für die weitere Entwicklung des Rundfunks wird die Umstellung auf digitales Fernsehen und Radio bis 2015 erachtet.

Die Regierung will ein „gesellschaftlich bedeutendes Paket von Kanälen“ zusammenstellen, das über alle Plattformen kostenlos oder gegen eine symbolische Gebühr ausgestrahlt werden muss, mit anderen Worten eine Auswahl an Must-Carry-Programmen. Für das

Andrei Richter
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● *Концепция развития телерадиовещания в Российской Федерации на 2008 – 2015 годы (Konzept für die Entwicklung des Fernseh- und Hörfunks in der Russischen Föderation 2008-2015), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11089>

RU

RU – Vorschriften für die Lizenzbehörde geändert

Das Föderale Aufsichtsamt für die Bereiche Massenkommunikation, Telekommunikation und Schutz des kulturellen Erbes (*Россвязьохранкультура*) erhielt per Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation im März 2007 neue Befugnisse (siehe IRIS 2007-7: 18). Das Aufsichtsamt ist nunmehr nicht nur für die Rundfunklizenzierung sowie für die Organisation und die Tätigkeit der Lizenzbehörde *Федеральная антимонопольная служба* (Föderaler Antimonopoldienst – FAS) zuständig, sondern steht auch für die rechtliche Regulierung und die Aufsicht in diesem Bereich.

In Ermangelung eines Rundfunkgesetzes in Russland wird die Rundfunklizenzierung gegenwärtig weitgehend durch Anordnungen der *Россвязьохранкультура* geregelt, die direkt der Regierung der Russischen Föderation unterstellt ist. Mit der Weisung Nr. 175 vom 21. September 2007 wurden die neuen Vorschriften für die *Федеральная конкурсная комиссия по телерадиовещанию* (Föderale Wettbewerbskommission für den Rundfunk – FKK) bestätigt. Sie traten im Dezember 2007 in Kraft.

Andrei Richter
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● *Положение о Федеральной конкурсной комиссии по телерадиовещанию (Vorschriften für die Föderale Wettbewerbskommission für den Rundfunk), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11062>

RU

Fernsehen wird dieses Paket einen landesweiten Nachrichtenkanal, ein oder zwei landesweite Infotainment-Kanäle, einen landesweiten Kulturkanal, einen landesweiten Kinderkanal, einen landesweiten Sportkanal sowie einen Regionalkanal für Berichte über Ereignisse in der jeweiligen Provinz umfassen. Das Paket für das Radioprogramm wird die staatlichen landesweiten Kanäle Radio Russland, Junost (Jugend), Majak (Infotainment) sowie einen Regionalkanal pro Provinz umfassen. Die Kosten für die Ausstrahlung der Pakete werden von der Regierung übernommen. Für alle anderen Kanäle soll das Angebot durch den Markt reguliert werden.

Das Konzept bekräftigt eine frühere Entscheidung der Regierung (vom 25. Mai 2004), wonach das Digitalfernsehen in Russland auf dem europäischen DVB-Standard (Digital Video Broadcasting) basieren wird, während für die Komprimierung von Videodaten und das Digitalradio die Normen MPEG-4 beziehungsweise DRM angewendet werden sollen.

Es ist geplant, dass der Aufbau der für die Entwicklung des digitalen Rundfunks notwendigen Infrastrukturen und Netze von den Kommunikationsunternehmen finanziert werden soll, während die Regierung die Aufgabe der Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage für diese Entwicklung übernimmt. Diese Arbeit umfasst die Erstellung von Änderungsentwürfen für drei Gesetze (über Lizenzierung, über Kommunikation und über Massenmedien) sowie der Erlass verschiedener Regierungsverordnungen. ■

In den Vorschriften finden sich die folgenden Neuerungen: Es bleibt bei neun Mitgliedern der FKK, jedoch wird nun jedes Jahr mindestens ein Drittel ausgetauscht. Diese Vorschrift wurde laut dem Begleitmemorandum zur Anordnung eingeführt, um „die Qualität der Kommissionstätigkeit zu steigern, die Objektivität der Abstimmung zu gewährleisten sowie für eine höchstmögliche Effizienz bei der Nutzung der begrenzten Frequenzressourcen für den Rundfunk zu sorgen“. Alle Mitglieder werden per Weisung des Direktors des Aufsichtsamts nach dessen Willen ernannt (früher erfolgte dies per Weisung des Ministers für Kultur und Massenkommunikation). Die FKK tritt einmal pro Monat zusammen (früher zweimal pro Monat).

Am 18. Dezember 2007 bestätigte der Direktor von *Россвязьохранкультура*, Boris Bojarskow, die neue Besetzung der FKK. Fünf der neun Mitglieder sind nun frisch dabei: das neue Vorstandsmitglied Sergej Sitnikow, der stellvertretender Direktor von *Россвязьохранкультура* ist, eine stellvertretende Direktorin des Regierungsressorts für Massenkommunikation, der Direktor des Russischen Museums in Sankt Petersburg, ein stellvertretendes Vorstandsmitglied des staatlichen nationalen Rundfunkveranstalters VGTRK sowie ein berühmter Comedian, der gegenwärtig Direktor des Varieté-Theaters Moskau ist. ■

SE – Oberverwaltungsgericht entscheidet über Geldstrafe wegen unerlaubter Fernsehwerbung

Am 13. Dezember 2007 hat *Kammarrätten i Stockholm* (das Oberverwaltungsgericht Stockholm) in einem Fall von unerlaubter Rundfunkwerbung entschieden. In diesem Fall ging es um die Anwendung von Bestimmungen aus *radio- och TV-lagen* (dem Radio- und Fernsehgesetz). Dieses Gesetz basiert auf der Richtlinie 97/36/EG zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG.

Am 31. August 2004 hatte der schwedische landesweite Fernsehsender TV 4 das Stück „*Den starkare*“ (Die Stärkere) des berühmten schwedischen Autors August Strindberg ausgestrahlt. Für die Sendung waren 35 Minuten Sendezeit angesetzt. Das Stück wurde rund fünf Minuten für Werbung und einen Trailer unterbrochen. Im Radio- und Fernsehgesetz ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Werbung gezeigt werden darf. In den entsprechenden Bestimmungen ist unter anderem vorgesehen, dass Werbung in Spielfilmen und Fernsehfilmen gesendet werden darf, wenn die deren Gesamtsendezeit 45 Minuten überschreitet. Diese Bestimmung gilt allerdings nicht für TV-Serien, leichte Unterhaltung oder Dokumentarsendungen.

Bei einem Verstoß gegen besagte Bestimmungen kann das Gericht eine Geldstrafe verhängen. Durch diese Strafe soll laut den vorbereitenden Texten zum Radio- und Fernsehgesetz sichergestellt werden, dass die betreffenden Bestimmungen eingehalten werden. So sollen finanziell motivierte Verstöße gegen diese Bestimmungen unrentabel werden.

Die erste zu beantwortende Frage ist, ob „*Den starkare*“ als Fernsehfilm anzusehen ist oder nicht. Das Oberverwaltungsgericht Stockholm hat sich auf den

Standpunkt gestellt, dass sich die betreffende Produktion vom Theaterstück unterscheidet, und zwar sowohl hinsichtlich der Besetzung als auch in der Inszenierung. Die Rollen wurden von Darstellern gespielt, die speziell für diese Produktion verpflichtet worden waren. Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass es sich bei der Produktion um einen Film handelte und dass auch die vergleichsweise kurze Sendezeit keinen anderen Schluss zulasse. Die Sendung war für TV 4 im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen TV 4 und einer Produktionsfirma und in Zusammenarbeit mit den beiden Hauptdarstellern produziert worden und war somit für das Fernsehen bestimmt. Folglich beging TV 4 mit der Unterbrechung von *Den starkare* für Werbung einen Verstoß gegen das Radio- und Fernsehgesetz.

Die zweite Frage ist, ob eine Geldstrafe zu verhängen war oder nicht. Gemäß den vorbereitenden Texten zum Radio- und Fernsehgesetz sollte keine Strafe verhängt werden, wenn weder die gesetzlichen Bestimmungen noch die vergangenen Entscheidungen von *Granskningsnämnden för radio och TV* (der schwedische Rundfunkkommission) in der Sache hinreichend eindeutig oder anerkannt sind. Im vorliegenden Fall lag aber nach Auffassung des Gerichts keine Unsicherheit vor, und gegen TV 4 wurde eine Geldstrafe in Höhe von SEK 50.000 (ca. EUR 5.320) verhängt.

Einer der Richter vertrat eine abweichende Meinung und hat argumentiert, dass die verschiedenen Programmtypen weder in der Fernsehrichtlinie noch im Radio- und Fernsehgesetz (einschließlich der vorbereitenden Texte) gegeneinander abgegrenzt worden sind und dass es keine einheitliche Definition für „Film“ gibt. Aufgrund dieser Überlegung und angesichts der Tatsache, dass es sich um einen einmaligen Verstoß gehandelt hatte, war der abweichende Richter der Auffassung, dass keine Geldstrafe verhängt werden sollte. ■

Michael Plogell &
Henrik Svensson
Wistrand Advokatbyrå
Göteborg, Schweden

● Urteil des *Kammarrätten i Stockholm* (Oberverwaltungsgericht Stockholm), *mål nr 7993-06* (Az. 7993-06), 13. Dezember 2007

SV

SK – Neues Gesetz über Audiovisuelles verabschiedet

Wie bereits früher berichtet (siehe IRIS 2007-6: 19), hat das slowakische Kultur- und Kunstministerium einen neuen Mediengesetz-Entwurf erarbeitet, der insbesondere das slowakische audiovisuelle Recht in Einklang mit dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes bringen soll.

Das neue Gesetz Nr. 343/2007 über die Bedingungen zur Registrierung, öffentlichen Verbreitung und Speicherung von audiovisuellen Werken, Ton- und Bildaufzeichnungen von künstlerischen Darbietungen und multimedialen Werken ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und als Gesetz über Audiovisuelles bekannt. Es ersetzt das frühere Gesetz über audiovisuelle Medien Nr. 1/1996 vollständig (siehe IRIS 2006-8: 19).

Das neue Gesetz über Audiovisuelles regelt im Einzelnen Folgendes:

- die Verpflichtungen natürlicher und juristischer Personen, die im Rundfunk- und Filmbereich tätig sind, bezüglich Produktion, Distribution und Regis-

trierung von audiovisuellen Werken, Tonaufzeichnungen von künstlerischen Darbietungen und multimedialen Werken, insbesondere die Informationsverpflichtungen, um das slowakische audiovisuelle Erbe zu schützen;

- die Schaffung eines einheitlichen Systems zur Kennzeichnungspflicht, um Jugendliche zu schützen;
- die Stellung und Tätigkeit des slowakischen Film-instituts und die Bedingungen für den Schutz des slowakischen audiovisuellen Erbes;
- die Stellung und die Qualifikation unabhängiger Produzenten.

Wie erwähnt, regelt das Gesetz über Audiovisuelles den Schutz Jugendlicher und die Pflichtkennzeichnung von audiovisuellen Werken durch ein einheitliches Kennzeichnungssystem. Dieses System bietet grundlegende Informationen über die Unzugänglichkeit, Eignung oder Nichteignung von audiovisuellen Werken, künstlerischen Darbietungen, multimedialen Werken und Sendungen oder anderen Programmteilen für Jugendliche unter 7, 12, 15 oder 18 Jahren. Produzenten und Distributoren von slowakischen audiovisuellen

Jana Markechová
Anwaltskanzlei
Markechova, Bratislava

Werken, slowakischen Ton- und Bildaufzeichnungen künstlerischer Darbietungen und slowakischen multimedialen Werken sind verpflichtet, die Altersgrenze für slowakische audiovisuelle Werke nach dem einheitlichen Kennzeichnungssystem festzulegen. Betreiber von Vorführungsstätten, Videotheken oder Spieleclubs sind verpflichtet, die von den Produzenten audiovisueller Werke festgelegte Klassifizierung (Einstufung nach

Altersgrenze) einzuhalten. Vertriebsfirmen sind verpflichtet, audiovisuelle Werke für Jugendliche unter zwölf Jahren in slowakischer Sprache zu synchronisieren.

Es sei angemerkt, dass die slowakische Regierung darüber hinaus den umstrittenen Pressegesetz-Entwurf gebilligt hat, der das Recht auf Richtigstellung sowie das Recht auf Gegendarstellung regelt. Zeitungen werden verpflichtet, nicht nur Richtigstellungen, sondern auch die Reaktionen der betroffenen Personen zu veröffentlichen. Der neue Pressegesetzentwurf beinhaltet ebenfalls die Verpflichtungen der Medien, die Quelle und die Herkunft der veröffentlichten Informationen zu schützen. Der Entwurf wird ins slowakische Parlament eingebracht. ■

● **O podmienkach evidencie, verejného šírenia a uchovávanía audiovizuálnych diel, multimedialných diel a zvukových záznamov umeleckých výkonov – audiovizuálny zákon (Gesetz Nr. 343/2007 über die Bedingungen zur Registrierung, öffentlichen Verbreitung und Speicherung von audiovisuellen Werken, Ton- und Bildaufzeichnungen von künstlerischen Darbietungen und multimedialen Werken – Audiovisuelles Gesetz)**

SK

VERÖFFENTLICHUNGEN

Hahn, W., Vesting, Th.,
*Beck'scher Kommentar
zum Rundfunkrecht*
DE, München
2008, Verlag CH Beck
ISBN 978-3-406-52656-5

Walter, Hon.-Prof. Dr. M. M.,
Österreichisches Urheberrecht - Handbuch
AT: Wien
2008, Medien und Rechts Verlags GmbH
ISBN 978 3 900741 52 5

Lindner, R.,
Medienrecht im Internet
2008-02-01
ISBN 978-3638886673

Fougea, J.-P., Rogard, P.,
Les aides au cinéma
FR: Paris
2008, Dixit

*Le droit de prêt à la rencontre du droit
d'auteur et des politiques culturelles
(Poche)*
FR, Paris
2008, Dalloz-Sirey (19 mars 2008)
Collection : DZ.PARA.UNIV.DZ
ISBN 978-2247078714

Pember, D. R., Calvert, C.,
Mass Media Law 2009/2010 Edition
2008
978-0073378824

Witern-Keller, L.,
*Freedom of the Screen: Legal Challenges
to State Film Censorship, 1915-1981*
US, Kentucky
2008, University Press of Kentucky
978-0813124513

Noam, E. M.,
*Peer-To-Peer Video:
The Economics, Policy, and Culture
of Today's New Mass Medium*
2008, Springer
978-0387764498

KALENDER

Maximising Digital Rights Values
18. März 2008
Veranstalter: Screen International
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0)20 7544 5805
Fax.: +44 (0)20 7728 5299
E-mail: screenconferences@emap.com
<http://www.digitalrightsconference.co.uk/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.